

Beiträge zur Kenntniß
der
kirchlichen und Rechts-Alterthümer
in
Deutschland.

Eine Quellenarbeit in zwanglosen Heften

von

Dr. Benno Hilse,
Königlich Preußischem Gerichts-Assessor.

Erstes Heft:
Das Gottes-Urtheil der Abendmahlssprobe.

Berlin 1867.

Verlag von S. Calvary u. Comp.

Das
Gottes-Urtheil
der
Abendmahlssprobe.

Ein Beitrag zur Rechts- und Kirchen-Geschichte

von

Dr. Benno Hilse,
Königlich Preußischem Gerichts-Assessor.

Berlin 1867.

Verlag von S. Calvary u. Comp.

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

Dem ersten Präsidenten

des

Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg

Herrn von Schrötter

Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des
Chrenkreuzes des Königl. Hohenzollernschen Hausordens

als Zeichen aufrichtiger Verehrung

ehrerbietigst gewidmet.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt,
der gern von ihrer Größe, ihren Thaten, den
Söhnen unterhält.

Göthe's Iphigenie.

In diesen Worten hat der größte Dichter Deutschlands die Aufgabe begrenzt, welche der deutsche Schriftsteller zu erfüllen hat, und die Schranken bemessen, innerhalb deren er sich bewegen soll, um seinen Vorfahren, deren Einrichtungen, Gebräuchen und Thaten densjenigen Tribut zu zollen, welcher ihnen von der endtenden Nachwelt für diejenige Aussaat gebührt, die sie zur einstigen Größe Deutschlands geleistet haben. Wenn dem entgegen ein großer Theil deutscher Gelehrten von diesem Grundgedanken ablehnend, sein Streben dahin richtet, wie der Berichter „aus guter alter Zeit“ in dem neuesten Jahrgange der Gartenlaube, unsere Vorfahren als Barbaren, deren Sitten als Ausfluss schrankenloser Grausamkeit zu schildern, so ist es Pflicht jedes Einzelnen, welcher auch nicht seine Thätigkeit ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen gewidmet hat, sondern welchem nur in den Mußestunden nach einem thätigen praktischen Amtsbüro vergönnt ist, eingehender sich mit den Einrichtungen des Mittelalters befassen zu können, seinen Beitrag zu liefern, um derartige Vorurtheile zu bekämpfen und möglichst zu widerlegen.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, und als praktischer Jurist auf eine billige Nachsicht der Rechtslehrer rechnend, hat der Verfasser es unternommen, auch seine „Beiträge zur Kenntnis der kirchlichen und Rechtsalterthümer in Deutschland“ der Öffentlichkeit zu übergeben und der Kritik diejenigen Ansichten anzuhören, welche er aus einem eingehenden, möglichst sorgfältigen und präzisen Studium der Rechtsquellen, Rechtsdenkmäler und Arbeiten gleichzeitiger Schriftsteller über den einen oder den anderen Zustand unserer Vorfahren im Mittelalter gewonnen hat. Er ist sich dabei wohl bewußt gewesen, daß seine Untersuchungen oftmals von demjenigen abweichen, was bis jetzt der Standpunkt der Wissenschaft war, und dennoch meinte er, mit keinem seiner Urtheile zurückzuhalten, sondern auch dann dasselbe unumwunden abgeben zu müssen, wenn er damit als Erstling einer bisher allgemein und einstimmig kundgegebenen Ansicht entgegentritt, und damit gegen die bisher dargelegten Ergebnisse von Ziarden der theologischen, historischen und juridischen Wissenschaft anzukämpfen veranlaßt wird. Denn er hält es im Interesse der von ihm besprochenen Einrichtungen für dienlicher, in den Kampf einzutreten und darin zu unterliegen, als denselben zu vermeiden und auf diese Weise beizutragen, daß eine der früheren entgegenstehende Meinung nicht aufgestellt wird und Geltung nicht erlangen kann.

Bereits in dem ersten Hefte befindet der Verfasser sich in der Lage, der Ansicht entgegenzutreten, daß im Mittelalter das heilige Abendmahl als Gottesurtheil gebraucht worden sei und die Geistlichkeit sich nicht gescheut habe, einen derarten Missbrauch nicht nur zu billigen, vielmehr ihm selbst auch zu fröhnen. Aber

er ist zu der Überzeugung gelangt, daß dies nie der Fall gewesen, und aus diesem Grunde fand er sich bewogen, unsere Vorfahren von diesem auf ihnen lastenden Vorwürfe zu reinigen, gegen denselben sie zu verteidigen. Das lebhafte Interesse für die Sache selbst, der wohlmeintende Rath wissenschaftlicher Autoritäten, und die günstige Beurtheilung, welche das Manuscript der Arbeit bei diesen gefunden hat, bestimmen thut, daßselbe der Öffentlichkeit zu übergeben. Indem er dies thut, muß er jedoch darauf hinweisen, daß er den Vorarbeiten zu derselben nur in den Berufsfreien Mußestunden hat obliegen können, daß er damit ferner keine vollständig erschöpfende Quellenuntersuchung, nur Skizzen zu einer solchen hat liefern wollen, daß dies seine erste Arbeit in dieser Art ist, und daß er deshalb unter Würdigung aller dieser Umstände auf eine billige Nachsicht der Kritik vertrauensvoll rechnet. Dabei verfehlt er nicht, allen denjenigen hiermit seine Dankbarkeit zu bekennen, welche durch Rath und That zur Förderung seines Vorhabens beitragen. Aus diesem Grunde hat er auch der Arbeit den Namen desjenigen Mannes vorgedrückt, welcher als sein Vorgesetzter durch liebevolles Begegnen und wohlmeintenden Rath die unentbehrliche Ruhe des Geistes, durch zweckmäßige Arbeitsvertheilung die erforderliche Muße zu seinem Unternehmen ihm verschaffte.

Nach dem entworfenen Plane zu diesem Werke soll dasselbe in einzelnen zwanglosen Heften erscheinen, von welchen zwar jedes einzelne für sich selbstständig bestehen kann, welche aber in ihrer Reihenfolge und ihrer Durchführung sich eng an einander anschließend in ihrer Gesamtheit ein einziges Ganze bilden, als welches sie unter dem ihm gegebenen Namen zusammen-

griffen werden. Wie der jedesmalige Umfang der einzelnen Hefte an kein vorher bestimmtes Maß gebunden sein kann, vielmehr von der Wichtigkeit und Größe der darin besprochenen Einrichtung bestimmt wird, so liegt auch keine begrenzte Zeitperiode zwischen dem Erscheinen der einzelnen Hefte, nur wird dahin gestrebt werden, möglichst gleichmäßig und ohne grundlosen Verzug das Ganze erscheinen zu lassen.

Schneidemühl, am 10. Juni 1867.

Der Verfasser.

S I. Ueber das Gottesurtheil im Allgemeinen.

Aus den Urwältern¹⁾ hatten die Germanen den Gebrauch der Gottesurtheile als der wirksamsten Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit in streitigen Rechts- und Glaubenssachen, zur Ueberführung der Verbrecher und zur Entlastung des unschuldig Verdächtigten mitgebracht. Es waren dies Proben, an deren Ausgänge man einen Ausspruch der Gottheit, über Schuld und Unschuld, Recht und Unrecht, Wahrheit und Trug zu erkennen glaubte. Das Vertrauen auf sie hat sich erhalten, nachdem das Christenthum die heidnischen Religionsansichten schon längst verdrängt hatte, und der Glaube an die heidnischen Götter der Erkenntniß des wahrhaften und einzigen Gottes gewichen war. Vergeblich hatte die Kirche in dem sechsten und siebenten Jahrhunderte²⁾ diese barbarischen Einrichtungen und Ueberbleibsel aus dem Heidenthume zu beseitigen versucht, vergeblich hatten einsichtsvolle Herrscher Verbotsgesetze³⁾ dagegen erlassen. Das

¹⁾ Unders Thomasius in diss. de occasione conceptionis ac intentione const. orim. Carol. in dissert. Academ. Halao 1777, Bd. III. S. 471 ff., nach welchem die Gottesurtheile mit alleiniger Annahme des Zweitschlags von dem deutschen Clerus erfunden sein sollen. Vergl. jedoch schon Tacitus Germania cap. 10, Walter corp. jur. Germ. antiqu. II p. 8.

²⁾ Gfrorer, Geschichte der christlichen Kirche, Bd. II S. 1037, Bd. III S. 957.

³⁾ Siehe z. B. Baluzius I. 444 (§. 14), 569 (an. 27), 668 (No. 12).

Vertrauen auf die Gottesurtheile war stärker als die Macht der Regenten und das Ansehen der Kirche. Ja! die Gottesurtheile sagten dem Geiste des Zeitalters so wunderbar zu, daß allmälig die Geistlichkeit sich sogar selbst mit ihnen befreundete⁴⁾ und davon Gebrauch⁵⁾ mache. Jahrhunderte lang haben sie in den weltlichen und geistlichen Gerichten ihre traurige Herrschaft und ihr Ansehen behauptet; Jahrhunderte lang sind die Stimmen derer, welche das Vertrauen auf ihre Unfehlbarkeit zu vernichten, die Erkenntniß ihrer leichten Trügbarkeit zu verbreiten, ihren Widerspruch mit den Glaubenslehren und Grundsätzen der christlichen Religion nachzuweisen sich bemüht haben, umgehört verklungen, nicht selten sogar gewaltsam zum Schweigen gebracht worden. Erst mit dem Erscheinen der Bamberger⁶⁾ und Brabantburgischen⁷⁾ Halsgerichtsordnungen ist ihre Macht gebrochen, hat ihr Einfluß und ihr Ansehen im Gerichtsverfahren abzunehmen begonnen, bis er im 18. Jahrhunderte ganz aufgehort hat.

Heidnischen Ursprungs beruhen die Gottesurtheile auf dem Glauben, daß die Gottheit den Schleier des Verborgenen heben

4) Gregor von Tours: *de gloria martyrum*, I. 81 (Opp. S. 813); Synod. Sarag. can. 2 (bei Harduin III, 533); Matillon, *anacota* (Foliodausgabe) S. 161; Hinomar Rhom., opp. I, 599 ff. II, 676 ff.

5) Die Gottesurtheile sind als Beweismittel anerkannt und zugelassen, z. B. vom Konzil zu Tribur im J. 895 (can. 15 Caus. II qu. 5), zu Salz. 1022 c. 7 u. 14 (can. 24, 25 ebenda) dem allgemeinen Konzil i. J. 1216 (cap. 9. X. no. clor. vol. mon. secul. negot. se immiso. — III. 50 —). — Vergl. dagegen noch den Ausspruch Stephans V. etwa 888 (can. 20 Caus. II qu. 5): „Nam ferri candoris vel aquao forventis examinatione confessio- nom extorquori a quolibet, sacer non consent canonos: et quod sanctorum patrum documento sanctum non est, superstitione adinventione non est praesumendum.“

6) Dieselbe ist von Johann von Schwarzenberg abgefaßt und schon 1507 vom Bischof von Bamberg als Landesgesetz publiziert.

7) Man sehe E. Hillse, Besprechung der Letzteren, welche die Markgrafen Casimir und Georg im Jahre 1516 erlassen haben, in *Fest: Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde*, Jahrgang 1867, Heft I. S. 1—16.

und die Menschen in Klarheit die Gestalt der Dinge erkennen lassen werde. Mannigfach sind ihre Arten. Das glühende Eisen und die strömende kalte Fluth, der Zweikampf und das Ausharren im Unbeweglichstehenbleiben, das Woas und die geweihte Speise, das specifische Gewicht des Angeschuldigten und die Anzeichen am Leichname des Gemordeten waren die Mittel, durch welche Gott die wahre Gestalt der Dinge offenbart, Wahrheit und Recht über Trug und Unrecht den Sieg davongetragen haben, der Verbrecher erkannt und überführt werden soll.

S 2. Die Abendmahlssprobe im Besonderen.

Ehndieselbe Eigenschaft und Wirkung wird für die Zeit des Mittelalters dem Abendmahl beigelegt. Auch das heilige Abendmahl soll im Mittelalter zum Gottesurtheile genommen werden, der Leib und das Blut unseres Heilandes als Prüfstein angesehen gewesen sein, durch welchen Recht von Unrecht, Wahrheit vom Truge, Unschuld von der Schuld erkannt worden ist. Wenigstens lehren so nicht allein die Forscher der heimathlichen Geschichte und des germanischen Gerichtsverfahrens. Damit stimmen sogar die Lehrer der Kirchengeschichte, der christlich-kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche, sowie des kanonischen Rechtes überein. Ich nenne als Vertreter dieser Ansicht Eichhorn⁸⁾, Grimm⁹⁾, Mayer¹⁰⁾, von Hammer¹¹⁾ und Wilba¹²⁾, Gstreuer¹³⁾, Schmidt¹⁴⁾ und Schröder¹⁵⁾, Augusti¹⁶⁾, endlich Jacobson¹⁷⁾ und

8) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen, 1821 S. 208 Bd. I. S. 480.

9) Deutsche Rechts-Ulsterhümer S. 932 ff.

10) Geschichte der Ordalien S. 67 ff.

11) Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit.

12) „Ordalien“ in Ersh. und Gruber Realencyclopädie. Ser. III. Bd. 4, S. 459 ff.

13) Geschichte der christlichen Kirche (Stuttgart 1844) Bd. III S. 958 ff.

14) Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. V. S. 169.

Richter¹⁸⁾). Sie alle sind dafür¹⁹⁾, und Niemand ist, der bisher seine Stimme dagegen erhoben hätte, daß das Abendmahl ein Gottesurtheil gewesen ist.

Und dennoch, meine ich, haben sie sämtlich geirrt. Das Abendmahl ist niemals zu der traurigen Nolle eines Gottesurtheil gemißbraucht gewesen; wenigstens hat niemals die Kirche, haben niemals weltliche Herrscher einen solchen Mißbrauch gutgeholfen oder gar wohl begünstigt. Die folgende Erörterung ist dies nachzuweisen bestimmt.

Ich habe die Schwierigkeit der übernommenen Aufgabe nicht verkannt, habe mir das Bedenkliche und Gefährliche der Lage nicht verhehl, zum ersten Male einer allgemeinen, Jahrhunderte lang durch Zierden der theologischen, historischen und juridischen Wissenschaft mit Einstimigkeit vertretenen Ansicht entgegen zu treten, Männer, wie die genannten, eines Christums zelten zu wollen. Es handelt sich jedoch darum, einen angeblichen Mißbrauch mit dem edelsten Kleinode unserer Religion, dem heiligen Abendmahl, als nicht bestanden, einen der mittelalterlichen Geistlichkeit gemachten Vorwurf, aus selbstsüchtigen Zwecken jenen Mißbrauch eingeführt und begünstigt, damit aber das heilige Mahl entwürdigt zu haben, als ungerechtfertigt nachzuweisen. Wo solche Interessen im Hintergrunde liegen, darf ich mit dem Ergebnisse meiner Untersuchungen sicher nicht zurückhalten, darf vielmehr auf die Nachsicht der Leser mit etwa sich offenbarenden Schwächen der Darstellung rechnen.

18) Kirchengeschichte Bd. XXIII. S. 245.

19) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie Band 10 Seite 245 ff., 277.

17) „Gottesurtheile“ in Herzogs Kirchenlexikon unter d. W. „Gottesurtheil.“

18) Lehrbuch des Kirchenrechts §. 211 u. Num. 13 dazu S. 415, 417.

19) Vergl. Gercke ad Schottel, S. 197; Grupens, observat. S. 63; Zwicker, „über das Ordale,“ ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte. Göttingen 1818.

§ 3. Begriff und Entstehung der angeblichen Abendmahlssprobe.

Das Abendmahl als Gottesurtheil, die Abendmahlssprobe, für welche sich in den mittelalterlichen Quellen die Bezeichnungen: „purgatio per eucharistiam, examen corporis et sanguinis Domini, eucharistia“ finden, soll²⁰⁾ darin, daß der eines Unrechtes Beschuldigte mit den Worten: „corpus hoc et sanguis Domini nostri Iesu Christi sit mihi ad probationem hodie“ das Abendmahl nahm, bestanden und auf der Vorstellung beruht haben, daß der Verbrecher, der im Bewußtsein seiner Schuld dennoch das Abendmahl zu genießen wagen möchte, sichtbarlich an seinem Körper oder durch einen plötzlichen Tod bestraft werden, wenigstens dadurch gewiß der Seligkeit verlustig würde.

Ihr Bestehen und ihr Wesen ist nicht streitig; dagegen ist der Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung ungewiß. Mayer²¹⁾ legt ihren Ursprung in das Jahr 865 und führt ihn auf einen Beschuß des Konzils zu Worms zurück; Grimms²²⁾ Annahme zu Folge soll die Abendmahlssprobe schon vor dem Wormser Konzil bestanden haben und aus einer hauptsächlich unter den Friesen und Angelsachsen im Gebrauche gewesenen, altheidnischen Gottesprobe des geweihten Bissens hervorgegangen sein; Wilda²³⁾ tritt beiden Ansichten tadelnd entgegen und hält dafür, daß die Abendmahlssprobe jedenfalls schon vor dem Wormser Konzil sich selbstständig aus dem Volksleben und Volksbewußtsein heranentwickelt habe. Bedenfalls müßte sie, hätte sie überhaupt bestanden, erst nach dem Eindringen des Christenthums entstanden

20) Vergl. J. Andr. Schmid: *ad probanda innocentia per eucharistiam.*

21) a. a. D. S. 72.

22) a. a. D. S. 932.

23) Bei Ersh u. Gruber a. a. D. S. 459.

sein. Auch könnte, da sie in der Verbindung und Vermengung christlicher Grundsätze mit heidnischen Gebräuchen besteht und niemals ohne Mitwirkung der Geistlichkeit unternommen werden konnte, ihr Ursprung frühestens in die Zeitperiode fallen, als die Geistlichkeit ihren Versuch zur Beseitigung der Gottesurtheile aufgegeben, sich mit denselben befremdet und selbst von ihnen Gebrauch gemacht hatte. Danach kann von einem Bestehen der Abendmahlssprobe vor dem achten Jahrhunderte füglich nicht²⁴⁾ die Rede sein.

Während wir hiernach den frühstmöglichen Zeitpunkt des Aufkommens der Abendmahlssprobe nicht vor dem achten Jahrhunderte suchen, sondern erst in dasselbe verlegen dürfen, ist es nach Thomas von Aquinas²⁵⁾ bisher unangegriffen, auch unwiderlegbaren Mithstellungen gewiß, daß das Abendmahl als Gottesurtheil zu nehmen, im dreizehnten Jahrhunderte schon außer Gebrauch und Unwendung gewesen ist, denn seine Mithstellungen gewinnen dadurch an Glaubwürdigkeit, daß aus dem dreizehnten und den späteren Jahrhunderten Fälle von unternommenen oder bestandenen Abendmahlssproben uns nicht mehr überliefert sind.

Danach wäre die Abendmahlssprobe aber nur in der Zeit vom 8. bis 12. Jahrhunderte in Gebrauch gewesen, hätte ihre Herrschaft somit höchstens fünf Jahrhunderte gewährt, ein Zeitraum von 500 Jahren zu ihrer Entstehung, ihrer Blüthezeit und ihrem gänzlichen Untergange und Außergebrauchkommen ausgereicht. Dies für sich allein würde schon einen Beweis abgeben, daß die Abendmahlssprobe nie soweit in das Volk bewußtsein eingedrungen und übergegangen gewesen sein, dem Zeitgeist nicht so wunderbar zugesagt haben kann, wie die übrigen Gottesproben,

²⁴⁾ Sie berührt, „de ossa judiciali“ p. 11 will den Zeitpunkt der Entstehung zwischen die Jahre 450—517 setzen und führt die Probe auf mündlichen Überglauhen zurück. Er ist jedoch eine Belaststelle für seine Ansicht schuldig geblieben.

²⁵⁾ P. III. qu. 80 art. 6.

deren Beseitigung den weltlichen Herrschern und der Geistlichkeit ungleich schwerer und erst ungleich viele Jahrhunderte später gelungen ist, weil der Volksgeist an ihre Untrügbarkeit und Kraft mit einem Vertrauen glaubte und an ihnen mit einer Fähigkeit festhielt, welche einer besseren Sache würdig gewesen wäre und welche deshalb auch nur allmählig gebrochen werden und erst nach vollständiger Reife der geistigen Bildung und Vernichtung des Überglaubens verschwinden konnten.

Muß diese höchst mögliche und dabei verhältnismäßig doch so sehr kurze Dauer der Abendmahlssprobe an und für sich schon begründeten Zweifeln an deren Bestehen und Vorkommen Raum geben, so wird dieser Zweifel zur Gewissheit des Nichtbestehens, des Nichtvorkommens derselben bei Erkenntniß des Umstandes, daß es in Wirklichkeit an jedem auch nur einzigermaßen haltbaren Quellenzeugnisse fehlt, welches das Bestehen dieser eigenhümlichen Gottesprobe außer Zweifel stellte oder Beleg für ihr Entstehen abgeben könnte.

S 4. Zusammenstellung der Quellenzeugnisse für die Abendmahlssprobe.

Fragen wir nehmlich nach den Quellenbelägen für das Entstehen, Bestehen und Wesen der Abendmahlssprobe als eines Gottesurtheils, andere sind und nicht genannt worden und werden uns auch nicht angeführt werden können, als die Beschlüsse des Wormser²⁶⁾ und Tribuner²⁷⁾ Konzils für ihre Sanktion Seitens der Geistlichkeit, die geistlichen Gesetze Königs Knuths des Großen²⁸⁾ für ihr Gutheissen Seitens weltlicher Gesetzgeber, und die Mithstellungen und Berichte älterer Geschichtsschreiber (oder besser Geschichtenerzähler) für das tatsächliche Vorgekommensein

²⁶⁾ Im Jahre 868 can. 10 u. 15. Vergl. can. 23, 26 Caus. II qu. 5.

²⁷⁾ Im Jahre 895 can. 21. Vergl. can. 4 Caus. II qu. 5.

²⁸⁾ Cap. 5 §. 1 u. 3. Bei Schmidt, Gesetze der Angelsachsen S. 141.

und Bestehen der Abendmahlssprobe. Aber keine dieser Belästiger vermag weder für sich allein noch im Zusammenhange mit den anderen vor der sachkundig geführten Sünde einer vormtheilsfreien und unbefangenen Prüfung ihres Werthes und ihrer Beweisfähigkeit ihre Schwächen zu verbergen, dieselbe bringt vielmehr tief in das innerste Mark einer jeden ein, enthüllt und legt deren wahre Gestalt und ihre Beweiskraft von allen geschwülstigen Auswüchsen entkleidet blos.

S. 5. Die Gesetzgebung der Könige Knut und Æthelred.

Um mit den aus Knut's geistlichen Gesetzen hingenommenen angeblichen Belägen den Anfang zu machen, so heißt es dort allerdings in cap. 5 § 1²⁹):

„And gif hit geworde, paet man mid titlan and mid unkraestum sacerd beleoge, pe regolice libbe, and ho hyne sylfne wite paos clænne, maessige, gif he durre, and ladige on pam husle he ana hyne sylfne aet anfealdre spræcce; and act prufealdræ spræcce, ladige he, gif he durre, eac on pam husle mid twam gehadan.“

und in cap. 5 § 3³⁰):

„And gif man freondleasne weofodpaegn mid titlan beleoge, pe adfultum nachbo, ga to corsnaede, and

²⁹⁾ Nach Schmid's Uebersetzung a. a. D. S. 141: „und wenn es geschieht, daß man einen Priester, welcher der Regel gemäß lebt, bezichtigt und gehelmer Klüste beschuldigt, und er sich dessen rein weiß, so halte er Messe, wenn er es wagt, und reinige sich selbst allein auf die Hostie bei einer einsachen Klage; und bei einer dreifachen Klage reinige er sich auch, wenn er es wagt, auf die Hostie mit zwei Standesgenossen.“

³⁰⁾ Schmid (a. a. D. S. 141) übersetzt: „Und wenn man einen freundlosen Altardiener, der keine Eideshilfe hat, bezichtigt, so schreite er zu Probebissen, und da geschehe, was Gott will, außer wenn er sich auf die Hostie reinigen kann.“

paer ponne aet gesare paet god wille, buton he on husle geladian mote.“

Dieselben Bestimmungen treffen wir und zwar beinahe wörtlich, schon in dem 1008 n. Chr. erlassenen, also älteren Gesetze König Æthelreds³¹⁾ cap. 14 und 17. Umso mehr befremdet es deshalb, daß merkwürdigerweise man dies letztere aber nirgends als Belag angeführt findet.

Der Wortlaut dieser Æthelred'schen und Knut'schen Bestimmungen scheint, namentlich in der Schmid'schen Uebersetzung, im ersten Momente allerdings für das Bestehen einer Abendmahlssprobe zu sprechen. Es ist jedoch zu erwägen, daß in den angelsächsischen Rechtsbüchern „husle“ keineswegs Abendmahl bedeutet, wenn allerdings vielleicht auch damals bereits das heim Abendmahl verabreichte geweihte Brodt husle benannt worden sein mag, wofür mir wenigstens die bei Knut cap. 4

³¹⁾ Vergl. Æthelred's Ges. V. Kap. 14, 17, bei Schmid a. a. D. S. 133.

Die Stellen lauten:

Im Originaltexte:

Nach der Schmid'schen Uebersetzung.

cap. 14.

Gif man maessoprest titlige, po regolico libbe, anfealdre spræcce, maessige, gif he durro, and ladige hine on pam husle, silf hine silfno, and act primealdræ spræcce, ladige, gif he durro, eac on pam husle mid twam his gehadan.

cap. 17.

Gif man freondleasne weofodpaegn mid titlan beleoge, po adfultum nachbo ga to corsnaede, and ponne aet gesare paet god wille, buton he on husle ladian mote.

Wenn man einen freundlosen Altardiener, der keine Eideshilfe hat, mit Inzicht belegt, so schreite er zum Probebissen, und dann geschehe, wie Gott will, außer wenn er sich beim Abendmahl reinigen kann.

§. 2³²⁾ gebrauchten Worte, namentlich die Zusammenstellung des Taufens (fullad) mit dem (husle halgad), „Opferbrot weihen“ zu sprechen scheinen. Wie aber für „Abendmahl nehmen“ auch heut noch nicht, und selbst nicht von den über dieses heilige Sakrament Leichtdenkenden, „Hostie nehmen“ gesagt wird, so ist auch jedenfalls von den Königen Æthelred und Knut ein solcher Sprachgebrauch nie beliebt worden. Im Gegentheile sprechen beide Könige, wo sie das Nehmen des Abendmales ihren Unterthanen anbefehlen³³⁾:

And aeghwile cristenman . . . gyme his cristendomes georne and gearwige hine eac to huselgange huru priwa on geare gehwa hine sylfne, und wird uns dadurch ein Belag gegeben, daß zwischen huselgange und husle nothwendig ein Unterschied gewesen sein muß. Das Vorhandensein eines solchen Unterschiedes hat auch schon Schmid³⁴⁾ gefühlt, indem derselbe „husle“ mit „Hostie“ und „huselgange“ mit „Abendmahl“ übersetzt. Daß die Worte nicht bloß zufällig gewählt sind, dafür gibt das wiederholte Vorkommen des Unterschiedes in Gesetzen verschiedener Könige und aus verschiedenen Zeiten einigermaßen einen Anhalt. Es fragt sich also nur, worin der Unterschied zwischen huselgange und husle bestanden hat, und wird dadurch am Sichersten der Begriff und die wahre Bedeutung des Wortes „husle“ festgestellt werden.

³²⁾ (Bei Schmid a. a. D. S. 140, 141.)

Im Texte:

Mic! . . . is seo halgung . . . swa . . . Nach der Uebersetzung:
Wichtig . . . ist die Weihe, . . . , so oft swa man fullad, oddo husle halgad, oft man tauft oder die Hostie weiht.

³³⁾ Knut, wettl. Ges. Kap. 19 (bei Schmid a. a. D. S. 146.) Bergl. Æthelred's Ges. IV. Kap. 21, V. Kap. 18 (bei Schmid a. a. D. S. 122, 129). Schmid übersetzt diese Worte: „Und jeder Christenmann pflege sein Christenthum gerne und rüstige sich auch ein jeder wenigstens dreimal im Jahre zum Abendmahl.“

³⁴⁾ Bergl. j. v. a. a. D. S. 140 (Kap. 4 §. 2) 141 (Kap. 5 §. 1, 3) mit S. 122, 129, 146.

S. 6. Der Sprachgebrauch als Beweismoment.

Zur heidnischen Zeit wurde mit „husle“ das Opferthier bezeichnet³⁵⁾, und hieß die feierliche Handlung des Beschauens, Lödtens und Zurichtens des Opferthieres husolgango, d. h. der Gang des Opfers, die Opferfeierlichkeit. Huselgang war also die feierliche Opferhandlung, d. i. der Inbegriff aller beim Opfern vorkommenden feierlichen Verrichtungen und Gebräuche und unter diesen auch der Weihe und Übergabe des Opferthieres an die Götter, huslo dagegen nur das als Mittel unentbehrliche Opferthier bezüglich der Opfergegenstand. Daraus erhellt, daß, als man diese heidnischen Ausdrücke auf das christliche Süßopfer übertrug, dieser Unterschied in der Weise bestehen blieb, daß man nunmehr die feierliche Abendmahlshandlung, also den Inbegriff des Weiheaktes, und das Verabreichen huselgangs,³⁶⁾ das zu weihende Material, Brot und Wein, huslo nannte. Wäre nämlich „husle“ das Abendmahl selbst gewesen, so hätte man nicht von „husle halgad“³⁷⁾ sprechen können, wie dies in den Rechtsbüchern Knut's³⁷⁾ geschieht, da der Priester zwar das Abendmahlbrot und den Abendmahlswein weiht, von einer Weihe des Abendmales selbst durch den Priester aber füglich nicht die Rede sein kann. Huslo und huselgango sind also nicht identisch, verhalten sich vielmehr wie Theil zum Ganzen.

Andererseits macht aber auch noch nicht der Genuß des geweihten Abendmahlbrotes für sich allein das Abendmahl aus,

³⁵⁾ Abelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart unter „Abendmahl“ (I. 24).

³⁶⁾ Davon hieß der Abendmahlsgänger huslganga so z. B. in Wlhrad's Ges. Kap. 24 (bei Schmid a. a. D. S. 13): „gif ho huslganga sic; gif ho huslganga nis!“ (wenn er ein Abendmahlsgänger ist; wenn er kein Abendmahlsgänger ist); in Sme's Ges. Kap. 15 § 1 (ebenda S. 15): So ad seocal boon heall bo huslgangum. Der Eisb soll bei einem Abendmahlsgänger halb so stark sein.

³⁷⁾ Geisl. Ges. Kap. 4 § 2 (bei Schmid a. a. D. S. 140).

sondern der Empfang desselben aus der Hand des dazu betrauten Dieners der Kirche unter Beobachten der von Christus selbst eingesehsten Erinnerungsformel. Zum Begriffe des Abendmahls gehört also außer dem Zustimmen des geweihten Brotes und Weines Seitens des Empfangenden die Mitwirkung eines Priesters und das Aussprechen der Einsetzungsworte unseres Heilandes.³⁸⁾ Man wird beispielweise nicht sagen können, daß der das heilige Abendmahl genossen hat, welcher durch irgendwelchen Zufall in den Besitz geweihten Abendmahlbrotes, vielleicht auch Weines dazu gelangt, diese verzehrt hat, sollte er selbst dabei etwa auch die Einsetzungsworte Christi gesprochen haben.³⁹⁾

Würden, was die oben erwähnten Autoren annehmen, die Könige Aethelred und Knut haben die Abendmahlprobe einführen und also haben vorschreiben wollen, daß der Angeklagte sich durch den Genuss des Abendmales von dem auf ihm ruhenden Verdachte reinigen könne, so hätten sie jedenfalls wenigstens sagen müssen:⁴⁰⁾ „ladige of to huselgange“ oder noch

³⁸⁾ Mir ist, während ich dies schreibe, nicht bekannt, daß der Kardinal Wesemann in seiner „Tafelkunde oder die Catacomben der Kirche“ von einem in der Reformationszeit aufgetretenen und beständigen Missbrauche bestätigt liefert, Hostien zu weihen und an Leten zu verabfolgen, welche, indem sie blosselbst genossen, das Abendmahl genossen zu haben erachtet wurden. Abgesehen davon, daß von einem Bestehen dieses Missbrauches im 9. und 10. Jahrhunderte nichts bekannt ist, scheint auch bei der missbräuchlichen Selbstverabfolgung des geweihten Abendmahlbrotes Seitens der Leten erforderlich worden zu sein, daß sie wenigstens das Abendmahlbrot im Sinne der Einsetzung und unter Aussprechen oder Gedenken der Einsetzungsworte genommen haben. Wenigstens spricht dafür der von Wesemann berichtete Fall betreffend die Königin Maria Stuart von Schottland. Nebrigen s. das Verbot can. 29 Dist. II do consonor.

³⁹⁾ Man vergl. Pauli 1. Br. an die Corinth. Kap. 11 V. 26 ff. mit can. 25 Dist. II do Consecr., can. 68 und besonders can. 66 ebenda: „Qui discordit a Christo, nec manducat carnem ejus, nec sanguinem bibit: ostiam tantae rei sacramentum ad judicium suao praeosumptionis quotidie indifferenter accipit.“

⁴⁰⁾ Es heißt regelmäßig *ga to corsnaedo*, *ga to godes ordale*, *ga to pam pryscalde ordalo* (s. J. B. Knuth gesell. Ges. Kap. 5 § 3, 4; wettl. Ges.

prägnanter „ga to huselgange“. Die Wendung „on husle geladian“ spricht dies nicht aus.

Davon abgesehen hat auch das Wort „ladige“ in der Rechts- sprache der Angelsachsen den ganz bestimmten Begriff: „sich durch Eid reinigen“, „den Reinigungseid leisten“, wie dies die vielfach vorkommenden Verbindungen: *ladigo mid twam gehadan*⁴¹⁾ (mit zwei Genossen), *mid six gehadan*⁴²⁾ (mit sechs Genossen), *mid XII cyningos*⁴³⁾ (mit 12 königlichen Thronen), *mid his magum*⁴⁴⁾ (mit der Verwandtschaft), *mid gesferan*⁴⁵⁾ (mit Standesgenossen) zu erkennen geben,⁴⁶⁾ welche aussprechen, daß der Beschuldigte den Eid mit zwei oder sechs Eideshelfern, welche bald blos Bekannte zu sein brauchten, bald Verwandte oder Standesgenossen sein mußten, leisten müsse;

S 7. Die Eidesform im Mittelalter.

Im Mittelalter war es Sitte, die Feierlichkeit des Eides dadurch zu erhöhen, bezüglich dessen Ableisten dem Schwörennden schwieriger zu machen, daß man entweder in die Eidesnorm wortreiche Verschlußungsformeln für den Fall des Falschschworens und Versicherungsformeln der Wahrheit aufnahm oder dem Schwörennden gewisse Symbole zu beobachten aufgab, um ihm dadurch die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides eindringlicher

Kap. 32, 27 § 3; Aethelred, Ges. VI Kap. 17 bei Schmid a. a. D. S. 141, 159, 157, 183), aber nie *ga to huselgango*, *ga to huslo*; umgekehrt findet man ausnahmslos *ladigo on huslo*, dagegen nirgends *ladigo on corsnaedo*, *ladigo on godes ordalo* und ähnliche Wendungen, wohl aber wieder *on halidome swerige*, bei dem Heiligthume schwören, z. B. Knuth, wettl. Ges. Kap. 33 (bei Schmid S. 159).

⁴¹⁾ J. B. Knuth's gesell. Ges. Kap. 5 § 1 (a. a. D. S. 141).

⁴²⁾ J. B. Knuth's gesell. Ges. Kap. 5 § 1 (a. a. D. S. 141).

⁴³⁾ Friedensschluß zwischen König Aethelred und Guthrum § 3.

⁴⁴⁾ J. B. Knuth's gesell. Ges. Kap. 5 § 4 (a. a. D. S. 141).

⁴⁵⁾ J. B. Knuth's gesell. Ges. Kap. 5 § 4 (a. a. D. S. 141).

⁴⁶⁾ In Kap. 6 § 1 der wälischen Gesetze (bei Schmid S. 200) wird *geladion* ein *oyroad* (ein Streit) genannt.

vorzuführen, ihn erster, andächtiger und frümmer zu stimmen, durch diese Gemüthsstimmung in weiterer Folge aber ihn vor unbedachtem übereilen Schwören abzuhalten. Es war deshalb gebräuchlich, von dem Schwörenden bald zu verlangen, daß er beim Schwören das Kruzifix ansaffe, oder die Hand auf die heilige Schrift oder den Altar⁴⁷⁾ lege, oder daß ihm ein Kreuz während des Eidesleistens auf das Haupt gelegt, oder gekreuzte Schwerter über ihn gehalten würden. Ein unter solchen Formen geleisteter Eid galt für bindender als ein schlechtweg geleisteter. Durch Leisten eines Eides unter solchen Symbolen war man des Gestellens von Eideshelfern, also von Gewährsmännern für die Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe des Schwörenden überhoben.⁴⁸⁾ Man nannte einen solchen Eid einen Eid auf das Kreuz, auf die Bibel und sprach namentlich auch bei den Angelsachsen von einem Iadigen on to cruce.

Es erscheint unter diesen Umständen gewiß nicht zu gewagt, anzunehmen, daß es sich in den oben wiedergegebenen Gesetzesstellen nur um einen solchen symbolischen feierlichen Eid⁴⁹⁾ und

⁴⁷⁾ Witfrad's Ges. Kap. 20 (bei Schmid a. a. D. S. 12); im Text: Cliroe seowra sum hine clausio his. — nach Schmid: Cleric seowra sum hine clausio his. Ein Cleric reinigte sich mit 4 von heafodgnacono and iane his hand seinen Genossen und sie sollen schwören wiſofode, oðro not standon ad ren, der eine seine Hand am Altar abyegan. die übrigen dabei stehend.

⁴⁸⁾ So leisteten beispielweise die Bischöfe Leo (Regest. Gregor. B. II. Br. 23) und Menna (ebenda B. XI Br. 8) ad beati Potri sacratissimum corpus, und der Bischof Maximus Selouitanus (Gregor B. VII Br. 79, 80) ante corpus sancti Apollinaris den Reingungseid ohne Eideshelfer.

⁴⁹⁾ Diesen Branch treffen wir aber schon in den schärfsten Strafverfahren an. Denn schon zur Zeit der alten Inquisition wurde gefordert, daß bei Laten die Ceremonie des Abschworens der Ketzer in der Kirche, nach gelesener Messe unter Vorhalten des Kreuzes und der Evangelien erfolgen, der Schwörende sich aber durch den Genuss des heiligen Abendmahles auf diese Feierlichkeit vorbereiten müste, — Eloreto Geschichte der spanischen Inquisition S. 4 Absch. 3 Nr. 17. — wogegen die Bischöfe vor der Kirchenversammlung sich durch den Schwur reinigten, wie beispielweise Felix, Bischof von Urgel

nicht um ein Gottesurtheil gehandelt hat, und zwar mag nicht einmal das geweihte Brot genossen sein, sondern es scheint ausgereicht zu haben, daß der Schwörende das Gefäß mit der geweihten Hostie, die Monstranz, während des Schworens berührte⁵⁰⁾. Dafür spricht namentlich auch das gebrauchte Wort „on“, welches mehr unser „an, bei“ als, wie Schmid es überseht, das deutsche „auf“ ist. Andernfalls könnte es z. B. auch „maenan ad on haligdome swerige.“⁵¹⁾ heißen.

Dafür, daß es sich in den Gesetzen der Könige Aethelred und Knut nur um einen durch das Symbol des Verührens der Monstranz Seitens des Schwörenden, bezüglich dessen geistiger Vorbereitung durch den Genuss des heiligen Mahles, unter nicht

auf den Konzilien zu Regensburg (792), zu Frankfurt (794) und zu Mainz (799) nach mehrmaligen Unterredungen mit dem Papste Leo III. und den anwesenden Bischöfen seine Urteile, daß Christus nur Gottes angenommener Sohn sei, abschwin.

⁵⁰⁾ Im Wesentlichen stimmt dies auch mit dem in Preußen heut noch üblichen Ceremoniell bei Ableistung der Eide der römisch- und griechisch-katholischen Christen sowie der Juden überein. Die römisch-katholischen Christen haben drei Finger der rechten Hand, als Sinnbild des Glaubens an die Dreieinigkeit Gottes, auf das Crucifix, die griechischen dieselben auf das Evangelium zu legen, während sie die Eidesformel aussprechen, letztere nach deren Schluß auch noch das Crucifix zu küssen. Der Jude soll bei dem einfachen Eid die Tephillin, bei dem feierlichen Parthenetiebe in der Synagoge mit dem Gebetmantel und der Gebetschnur bekleidet, die bekleidete Thora in die durch Waschen gereinigte Hand nehmen, wenn er die Eidesnorm nachspricht. Man sehe §§ 203, 329, 345, 346 Eit. 10 Th. I der allgemeinen Gerichtsordnung. Swarz bringt man jetzt vielfach auf Abschaffen dieser die Feierlichkeit hebenden Formlichkeiten und werden sie, wie namentlich auch erst kürzlich wieder von C. Hille „Beitrag zu den Bestrebungen auf Abschaffung der besonderen Formlichkeiten bei Abnahme von Eideneiden“ in Philippson N. Z. d. S. Bd. 80 S. 312 für überflüssig und bedeutungslos erklärt, doch ist dieser Ansicht der Rechtslehrer umso mehr entgegenzutreten, als die Praxis zeigt, daß gerade sie dem Schwörenden die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides zu Gemüthe führen und manchen vor dem Leisten eines Meinesches bewahrt haben.

⁵¹⁾ Knut, welll. Ges. Kap. 33 (a. a. D. S. 159): einen Meineid bei dem Heiligthume schwören, d. h. bei heiligen Reliquien, besonders Leichnamen der Heiligen. Vergl. Abteilung a. a. D. II. S. 1728.

festerlichen Solemnitäten zu leistenden Eid handelt, nicht aber darin ein Ordale des Abendmahles eingesetzt oder bestätigt werden sollte, ist der unumstößliche Beweis in den Worten:⁵²⁾

and aet pryealde spracce, ladige he, gif he durre,
eac on pam husle mid twam gehadan.

zu finden. Hierdurch wird nehmlich die Zuziehung und Mitwirkung zweier Standesgenossen bei der Reinigungsprocedur bestimmt. Es würde also nicht allein der Beschuldigte, es würden vielmehr auch zwei Standesgenossen mit ihm haben dem Ordale sich unterziehen müssen. Dies wäre etwas Außergewöhnliches. Das Wesen des Gottesurtheils bestand vielmehr darin, daß der Beschuldigte, oder ein von ihm gestellter Stellvertreter, sich der Gottesprobe unterzog. Für Gottesurtheilshelfer als Personen, welche mit dem Beschuldigten derselben Probe sich unterzogen, um dadurch Gewähr für seine Unschuld darzuthun, finden wir nirgends den geringsten Anhalt. Da aber das Gottesurtheil auf der Voraussetzung einer bekräftigten göttlichen Einwirkung und Offenbarung beruhte, wäre das Erfordern von Gottesurtheilshelfern auch etwas sehr Überflüssiges gewesen, weil, wo Gott als Zeuge sichtbar auftritt, das Zeugniß von Menschen füglich wegfallen kann. Dagegen ist die Mitwirkung von Eideshelfern⁵³⁾

52) Knuth's gesl. Ges. Kap. 5 pr., Neihelred's Ges. VI Kap. 14. Schmid a. a. D. S. 133, 141 übersetzt: „und bei dreifacher Klage reinige er sich, wenn er es wagt, ebenfalls beim Abendmahle mit zwei von seinen Beihägen.“

53) Während als Eideshelfer auch für angeschuldigte Frauen in der Regel nur Männer auftreten durften, finden wir einen hiervon abweichenden Gebrauch bei den alten Preußen. Denn in einer von Fabian Kürzlich herausgegebenen Sammlung altpreußischer Gewohnheitsrechte, deren Entstehungszeit nach C. Hölse „Besprechung der Fabianschen jura Prutonorum“ in Festschrift für preuß. Gesch. u. Landeskunde 1867 Heft 7 in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt, heißt es im Art. 2: Von fravon wunden.... Ist das ein weiß das andor beschuldiget umb baussuchunge, die da gehausucht wirt, mag sie es nicht beworen mit geschrey oder mit gezoug, die andor entgeht selbwolsto mit weyborn.

ein sehr gewöhnliches Erforderniß bei abzuleistenden Eiden,⁵⁴⁾ welches namentlich auch in Glaubensfällen seine Gestalt fand.⁵⁵⁾

Nicht geringes Gewicht ist auch darauf zu legen, daß das „geladian on husle“ (Steinigen an dem Opfermahl) dem „ganto corsnaede“ (Schreiten zum Probekissen) gegenüber gestellt ist.⁵⁶⁾ Denn einmal soll das „geladian on husle“ bei Ermangelung von Eideshelfern stattfinden, also eigentlich nur eine Eidschärfung sein, die, wie bemerk't, durch zugenommene Symbole erreichbar erscheint. Sodann ist das „geladian on husle“ offenbar auch als etwas dem Bezeichneten Vorherhafteres als „der Probekissen“ hingestellt. Ferner würden, wenn auch das „geladian on husle“ als Gottesurtheil hätte hingestellt werden sollen, für die Worte „butow he“ (außer wenn) unbedenklich „odde“ (oder) stehen und die Worte „and ponne aet gefare paet paet god wille“ (und dann geschehe, was immer Gott wolle) hinter „geladian“ gestellt sein müssen.

Vorzüglich ist es also die Stellung der gebrauchten Worte, der Gebrauch des Wortes „geladian oder ladige“ und die Erwähnung der mitzuwirkenden Genossen, welche gegen die An-

54) Auch nach kanonischen Grundsätzen und bei Eiden der Geistlichen. Man s. conc. Agathens. i. S. 506 (can. 12 Caus. II qu. 5), conc. Itord. im Jahre 524 (can. 18 ebenda), d. Aduospruch Gregor II im J. 726 (can. 5 ebenda), Hinckmar v. Rheims i. S. 852 (can. 16 ebenda), der Päpste Innozenz i. S. 1131 ob. 1213? (can. 17 ebenda u. cap. 5. X. do purg. can. V. 34) und Lucius III i. S. 1181 (cap. 9 a. a. D. V. 34).

55) Denn auch die Inquisitions-Tribunale ließen zu, daß der Angeklagte durch seinen eigenen Eid und den Eid von zwölf glaubhaften Männern, welche während der letzten 10 Jahre mit ihm Umgang gehabt hatten, sich von dem auf ihn lastenden läblichen Rufe reinigen durfte. Paramo de origine et progressu officii sanctae inquisitionis, I. 2 t. 1: Pegna comment. in directorium inquisitionis Eumorici p. 3 do sexto modo terminandi processum; Bohmer jus ecclesiast. prot. I. 3 t. 34 § 20 sq.

56) Es heißt immer nur ganto corsnaede (j. D. Kap. 5 § 3, 4), gango to pam pryealdo ordalo (Knuth, welll. Ges. Kap. 27 § 3 a. a. D. S. 157), ga to godes ordalo (ebenda Kap. 32 S. 159), es findet sich aber nie ladige on corsnaede, ordalo u. s. w.

nahme einer von Aethelred und Knuth beabsichtigten Einführung der Abendmahlssprobe sprechen.

§ 8. Verhältniß der Abendmahlssprobe zu der damaligen Anschauung von dem Wesen des Abendmahls.

Soviel, meine ich, kann als unzweifelhaft angenommen werden, daß in den von Aethelred und Knuth vorgesehenen Fällen jedenfalls unter Beobachtung der sämtlichen dafür bestehenden und angeordneten Feierlichkeiten das Abendmahl nicht verabreicht und nicht genommen ist. Es kann vielmehr höchstens das geweihte Brod, sei es nun leiblich genommen, oder durch Berühren zur Mitwirkung bei der Selbstreinigung des Verbrechers, benutzt worden sein. Neigt man sich gegen die oben allerdings nur aus den gebrauchten Worten aufgestellte Annahme, daß nur ein Berühren des Behältnisses mit dem geweihten Opfer während der Leistung des Reinigungsgeides stattgefunden habe, der Ansicht zu, daß ein Genüß der Hostie unter gewissen Versicherungs- resp. Verwünschungsformeln erfolgt sei, wofür es übrigens gleichfalls an jedem Beweise und thatfächlicher Grundlage gebricht, so würde dadurch dennoch für die Theorie des Bestehens einer Abendmahlssprobe nichts gewonnen sein. Denn einmal macht nicht das geweihte Brot und der geweihte Wein das Abendmahl aus, sondern beide werden zum Abendmahl erst, wenn sie im Geiste der Einsetzung genommen werden.⁵⁷⁾ Sodann fehlt es an jedem Beleg dafür, daß bei den Angelsachsen jemals und namentlich schon im Beginne des 11. Jahrhunderts das erst auf dem Konzil zum Dogma erhobene Nehmen des bloßen Brotes statt Brot und Wein im Gebrauche gewesen ist.⁵⁸⁾ Wäre also

⁵⁷⁾ can. 25, 65, 68. Dist. II de Consecr.

⁵⁸⁾ Noch im Texte des *corpus juris canonici* finden sich zahlreiche Ausprüche, welche erkennen lassen, daß man den Genuss von Brot und Wein als Abendmahlsubstanz für unerlässlich gehalten hat, so z. B. can. 25 § 2

selbst durch Aethelred's und Knuth's Bestimmungen anerkannt worden, daß als ein Mittel der sichtbaren Offenbarung Gottes für die Schuld oder Unschuld des Bezüchtigten das geweihte Opferbrot angesehen oder gebraucht werden solle, so würde dadurch etwas Weiteres doch nicht gewonnen sein, als daß durch die gedachten Könige das Wesen des den Angelsachsen schon aus dem Heidenthum unter dem Namen corsnaeds bekannten Ordal des Probebissens in der Weise verändert, erweitert und ausgedehnt worden ist, daß statt des aus Brot und Käse bereiteten Bissens nunmehr auch ein Stück geweihtes Abendmahlssbrot genommen werden durfte. Das Nehmen der Hostie wäre also nur das substantiell veränderte Ordal des Probebissens.

Deshalb könnte aber noch lange nicht von einem Abendmahlssordal d. h. davon die Rede sein, daß das geweihte Opferbrot nach allen den vorgeschriebenen Vorbereitungsb- und unter den vom Erlöser angeordneten Einsetzungs- und Hinnahme-Feierlichkeiten in der Voraussetzung gereicht oder genommen worden sei; daß Gott den unwürdigen Empfänger durch Strafe heimsuchen werde. Solches behaupten aber die Vertreter der Ansicht, „durch die besprochenen Bestimmungen sei ein Abendmahlssordal geschaffen.“ Dein, wie ich wiederholt erinnere, die Hostie und deren Hinnahme macht noch nicht das Abendmahl, zumal wenn deren Genüß nicht in dem von unserem Heilande angeordneten

Dist. II de Consecr.: „qui panem et calicem domini percipit“, can. 34 ebenba; „corpus Christi sub specie panis et vini nunc goritur.“ Mag. vergl. aus älterer Zeit: Paschassis Radbert: liber de corpos et sanguine domini (ju. 830—832) Kap. 4, 1: „corpus Christi et sanguis virtutis spiritus in verbo ipsius ex panis vinique substantia efficitur.“ Verengar von Tours: „panem et vinum per mysterium sacrae orationis substantialiter converti“ sowie Thomas v. Aquino: summa p. III quæst. 76. art. 1; Ambrosius († 779) in seinem Kommentar über die Apokalypse zu II 17; Almasarius von Mel und Athyo (bei d'Achery spioleg. Bd. III S. 330 und Bd. I S. 544); Theodulf von Orleans de ord. bapt. 18, Wasafried Strabo († 842) de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum c. 16.

Sinne: zu seinem Gedächtnisse⁵⁹⁾ und zur Vergebung der Sünden des Empfangenden⁶⁰⁾ erfolgt.

Ebensogut könnte man sagen, daß der blindgeborne Decius, dem nach Augustinus⁶¹⁾ Mittheilungen seine Mutter in frommer Einfalt ein Stück geweihtes Abendmahlbrot auf die geschlossenen Augen legte, wodurch seine Augen die Sehkraft erhielten, oder daß der in Schiffbruch gerathene Satyrus, welcher, nach Ambrosius,⁶²⁾ dadurch gerettet sein soll, daß er, ob schon noch ungetauft, statt nach einem Brett zu greifen, in frommer Zuversicht ein von einem Gläubigen erhaltenes Stück geweihten Brotes sich als Amulett um den Hals hand und vertrauensvoll auf dessen Wunderkraft sich den stürmenden Wogen anvertraute, durch den Genuss des heiligen Abendmales gerettet worden seien. Wie es aber bisher Niemandem beigekommen ist, auch niemals jemandem beizukommen wird, zu sagen, in diesen und ähnlichen Fällen sei der mitgetheilte Erfolg durch den Genuss des heiligen Abendmales eingetreten, ob schon auch hier das geweihte Brot eine gewichtige Rolle gespielt hat, so ist es ebenso ungerechtfertigt, das beim Ordale genossene geweihte Brot ohne Weiteres mit Abendmahl zu identificiren.

Danach könnte man also höchstens in den Bestimmungen der Könige Aethelred und Knuth die Bestätigung eines weiteren Missbrauches des geweihten Abendmahlbrotes durch Substitution desselben an Stelle des aus Brot und Käse bereiteten Gemisches beim Ordale des Probebissens, to corsnaede, erkennen.

Dass ein solcher Missbrauch des geweihten Abendmahlbrotes nichts Seltenes war, dafür liefern die oben mitgetheilten Berichte

⁵⁹⁾ Evang. Lueck Kap. 22 V. 19: „Ποτὸ τοιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν;“ Vergl. d. 1. Br. Pauli an die Korinther Kap. 11 V. 24, 25.

⁶⁰⁾ Evang. Matthäi Kap. 26 V. 28: „... εἰς ἄρεσσιν ἀμαρτίῶν.“

⁶¹⁾ Opus imperfectum, cont. Julian. III, 162.

⁶²⁾ Oratio de obitu Satyri fratris § 48. Vergl. auch Du Cange „glossarium“ III, 179.

des Augustinus und Ambrosius,⁶³⁾ dafür liefern die Verbotsbestimmungen in Konzilienschlüssen des vierten Jahrhunderts⁶⁴⁾ und die Notwendigkeit der Wiederholung dieser Verbote in späteren Jahrhunderten⁶⁵⁾ einen glänzenden Beweis.

Alle diese Erwägungsmomente liefern mir den Belag, daß Aethelred's und Knuth's Bestimmungen den Gebrauch des Abendmales als Gottesurtheil nicht eingeführt und nicht gutgeheißen haben, daß deren Anordnungen vielmehr nur auf eine mehr feierliche Leistung des Reinigungseides abzielten, daß aber allerhöchstens ein Missbrauch des Abendmahlbrotes, also eines Theiles der Substanz des Abendmales durch Substitution des Abendmahlbrotess für den Brot- und Käsebissen im corsnaede darin zu finden ist. Ist dies aber der Fall, dann erlangt es jedenfalls an einer Bestimmung weltlicher Gesetzgeber für Einführen und Bestehen der Abendmahlssprobe.

§ 9. Die kirchenrechtlischen Quellenzeugnisse.

Wie diese vermeintlichen Bestimmungen weltlicher Gesetzgeber den Vertheidigern der Abendmahlssprobe als Belaststelle fernerhin unmöglich gemacht sind, so vernügt auch die von ihnen angezogenen Konzilienschlüsse das Beweisthema nicht zu bestätigen.

In can. 15 des Wormser Konzils vom Jahre 868 heißt es zwar nach der aus Burchard entnommenen Gratianschen Gesetzart⁶⁶⁾ bezüglich des Unschuldsbeweises der eines Diebstahles bezüglichen Mönche:⁶⁷⁾

⁶³⁾ Siehe oben Num. 61 und 62.

⁶⁴⁾ Conc. Carthag. III cap. 6; conc. hippo (a. 393) cap. 4.

⁶⁵⁾ Conc. Antissiodorensen can. 12 (bei Mansi IX 318); conc. Trullanum (I. S. 692) can. 133; Conc. Veronense (a. 1184) im 10. Bande der Concilien-Sammlung.

⁶⁶⁾ Burchardus, Decretorum libri XX ex conciliis et orthodoxorum partium decretis, (Paris 1549) lib. II cap. 66.

⁶⁷⁾ can. 23 Caus. II quaest. 5.

Saepe contingit, ut in monasteriis furtar perpetrentur, et, qui haec committant, ignorentur. Idecirco statuimus, ut, quando ipsi fratres de talibus se expurgare debuerint, missa ab abbe celebretur, vel ab aliquo, cui ipse abbas praeceperit, praesentibus fratribus et sic expleta missa omnes communicent in haec verba: „Corpus Domini sit mihi ad probationem hodie.“

Ähnlich wird im Kan. 10 ebenda bestimmt:⁶⁸⁾

Si episcopo, aut presbytero causa criminalis . . . imputatum fuerit, pro singulis Missam celebrare debet, et communicare, et de singulis sibi imputatis innocentem se ostendere.

Darauf bezieht man auch, was die Väter zu Tribur in dem im Jahre 895 abgehaltenen Konzil bestimmten,⁶⁹⁾ daß die eines Verbrechens bezüglichen Laien durch den Reinigungszeit ihre Unschuld darthun sollen,

presbyter vero vice juramenti per sanctam consecrationem interrogetur, quia sacerdotes ex levi causa jurare non debent.

Mehr als diese drei kanonischen Belagstellen finden wir nicht angezogen. Dieselben sind offenbar zum Erwiske des Bestehens einer Abendmahlssprobe ungeeignet,

S 10. Die Bestimmungen des Wormser Konzils.

Was zunächst, um mit der dem Inhalte nach gewichtigsten Stelle zu beginnen, das Kap. 15 des Wormser Konzils anlangt, so welchen schon die verschiedenen Lesarten desselben wesentlich von einander ab. Denn nach den correctores Romani und der

⁶⁸⁾ can. 26 Caus. II quaest. 5. Vergl. Burchard a. a. D. lib. II cap. 199; Ivo a. a. D. p. 6 c. 272.

⁶⁹⁾ Kan. 21. Vergl. can. 4 Caus. II qu. 5; Burchard a. a. D. lib. 2 Kap. 82; Ivo a. a. D. P. VI Kap. 227.

aus sicherer Quellen hergestellten Lesart bei Harpheim⁷⁰⁾ sollen für die Worte der oben wiedergegebenen Gratian'schen Lesart hinter fratribus die Worte gelautet haben:

et sic in ultima Missae celebratione, pro expurgatione sua corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi percipient, quatenus ita inde innocentes se esse ostendant.

Von diesen abweichenden Lesarten der letzteren den Vorzug zugestehen, diese für die ursprüngliche zu halten, die andere für entstellt — wo nicht gar absichtlich gefälscht — zu erklären, kann um so weniger bedenklich erscheinen, als der Gratian'sche Text sich zuerst bei Burchard findet, dessen Ungenauigkeit und Entstellung besser bei Wiedergabe der Konzilsbeschlüsse schon längst überzeugend⁷¹⁾ nachgewiesen ist. Müssen wir danach aber die Worte des Gratian'schen Textes;

omnes communicent in haec verba: corpus Domini sit mihi ad probationem hodie,
als eine erst von Burchard herrührende Entstellung bezeichnen, so verliert diese Belagstelle viel von der ihr beigelegten Bedeutung.

Denn einmal ist dann festgestellt, daß dieselben Textesworte, welche zumeist als die Abendmahlssprobe beweisend angesehen werden, weder in den Wormser Vätern ihre Gewährsmänner haben, noch auch nur im neunten Jahrhundert gefaßt, sondern erst in dem ersten Viertel des elften Jahrhunderts⁷²⁾ durch fremde

⁷⁰⁾ Concil. Germ. Bd. II S. 313.

⁷¹⁾ Wassersleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtquellen S. 30. 31; Görner a. a. D. IV S. 179; C. Hilde, quidnam patres Triburienses in can. II concilii inhibuerint atque disposuerint (Berlin MDCCCLXVII ap. S. Calvary & Co.) p. 17.

⁷²⁾ Daß die Burchardsche Rechtsammlung nach dem Jahre 1012, aber vor dem Jahre 1023 verfaßt ist, ergiebt sich daraus, daß das erste Jahr die Formata in lib. II cap. 227 hat, die auch in das corp. jur. (c. I Dist. LXXXIII

Hand eingeschaltet sind. Daraus würde aber weiter folgen, daß, wenn wirklich, wie Mayer⁷³⁾ meint, der Ursprung der Abendmahlssprobe auf jene Worte zurückzuführen wäre, deren Entstehung noch nicht einmal in das neunte, sondern sogar erst in das erste Jahrhundert fallen könnte, und hätte sodann mit Rücksicht auf Thomas von Aquinas⁷⁴⁾ Mittheilung die Abendmahlssprobe sogar kaum mehr als ein Jahrhundert bestanden.

Wie der als richtig erkannte Konzilientext lautet, kann man, will man seinen Worten nicht Gewalt antun, darin nichts anderes, als einen Ausspruch der versammelten Geistlichkeit erkennen, daß die Diebstahlsbezüchtigungen gegen einen Mönch aufhören, bezüglich fallen gelassen werden sollen, sobald er das Abendmahl genossen hat. Es beruhte dieser Ausspruch jedenfalls auf der Voraussetzung, daß derjenige an den Tisch des Herrn zu treten und das Gedächtniß- und Versöhnungsmahl zu nehmen sich scheuen werde, welcher sich einer Sünde bewußt, dieselbe nicht in der vorangegangenen Beichte bekannt und deren Vergebung ersieht hätte. Denn es mag damals noch nicht in dem Umfange, wie es in der Neuzeit geschieht, vorgekommen sein, daß unvorbereitet, mit von ungeführten Sünden belastetem Gewissen das Abendmahl genommen wurde. War aber der Diebstahl gebeichtet, war der Diebstahlsgegenstand zurückgewährt, der Fehltritt bereut und trat der Neutige so vorbereitet an den Tisch des Herrn, so wurde ihm mit des Herrn Leib und Blut Vergebung seiner Sünde.⁷⁵⁾ Wo aber Gott verziehen, da bedarf es

übergegangen ist, und aus der Thatache, daß die Synod. Salegundia. v. S. 1023 in allen Handschriften angehängt ist.

⁷³⁾ a. a. D. S. 72.

⁷⁴⁾ a. a. D. P. III qu. 80 art. 6.

⁷⁵⁾ Vergl. Rabbertus, *De corporo et sanguine Domini liber* (bei Martone, *vit. script. ampl. collectio* Bd. IX, 273 ff.) und Gfrörer a. a. D. III, 912: „Wer aber ein Sünder war, und sich bekehrt hat, der gesangt durch den Genuss des Abendmales wieder in den Stand der Unschuld.“ mit oam. 40

keiner Strafe von Menschen mehr, da sollen auch sie verzeihen, damit auch ihnen verziehen werde. Wer das Abendmahl genossen hat, ist immer also von Sünden rein, sei es nun, daß er es schon vor dem Genusse war, sei es, daß er es erst durch die sündenvergebende Kraft des Abendmales geworden ist.

Deshalb konnte mit Recht das Abendmahl als eine Reinigung, d. h. zum Beweise des Neinseins, bezüglich Neingewordenseins bezeichnet und gesagt werden, daß der Genuss des Abendmales offenbare, daß an denen, welche es genossen haben, von nun an eine Schuld nicht mehr hafte.

Daß der Genuss des Abendmales bezüglich Veranstaltung einer gemeinsamen Abendmahlfeier für die Mönche, in deren Kloster ein Diebstahl vorgefallen, von der in Worms versammelten Geistlichkeit in einer anderen als der vorerwähnten und namentlich in der ihnen vielfach untergelegten Voraussetzung angerathen worden sei, daß Gott den Schuldigen nach dem Genusse des heiligen Mahles durch einen plötzlichen Tod oder anderen Unfall strafen und kennbar machen werde, dafür enthält der Text in seinen Worten auch nicht den geringsten Inhalt. Man könnte denselben höchstens in den Worten „pro expurgatione“ und „quatenus ita inde innocentis se esse ostendant“ finden wollen.

Expurgare, das verstärkte purgare, bedeutet ursprünglich „reinmachen, reinigen“ und erst in übertragener Bedeutung „sittlich reinigen“ sowohl von der Beschuldigung „rechtsfertigen, entschuldigen“ als auch von dem Fluche der Sünde, der Schuld, wo es dann gleich ist „dem Sühnen“. Expurgatio ist also in tropischer Bedeutung nicht bloß die Rechtsfertigung gegen die Beschuldigung, sondern auch die religiöse Reinigung von der

§ 2 Dist. II de Consecr.: „Qui manducaverit hoc corpus, fiat ei remissio peccatorum.“

Schuld, die Sühne.⁷⁶⁾ Pro expurgations bedeutet also zum Erweise seiner Unschuld, bezüglich der gesuchten Schuld.

Nur dasselbe und nicht mehr drücken die Worte quatenus ita inde innocentes se esse ostendant aus, welche nämlich nur dahin überseht werden können: „insofern als sie (in Betracht daß sie, weil sie doch) so offenkundig — kenntlich machen —, daß sie von da an unsträflich, d. h. schuldlos geblieben oder geworden sind.“ Denn inde scheint mir temporär gebraucht zu sein für „ex corporis et sanguinis perceptione“. Das Abendmahl hat mithin nur als ein äußeres Kennzeichen der nicht bestandenen oder vergebenen Schuld den Anschuldigern gegenüber dienen und hat durch die Anordnung des Konzils nur erreicht werden sollen, daß Mönche wegen vorgekommener Frevel innerhalb der Klostermauern dem Urteile der weltlichen Gerichtsbarkeit dadurch entzogen werden könnten, daß sie Buße thaten und das Vergehen durch kirchliche von dem Beichtiger auferlegte Strafen fühlten, demnächst aber durch gemeinsamen Abendmahlsgenuß mit den am Vergehen schuldlos Gebliebenen der öffentlichkeit gegenüber sich schuldlos zeigten und die Möglichkeit des Nachweises einer Schuld beseitigen.⁷⁷⁾

Hätte dagegen von den Wormser Vätern das Abendmahl als ein Mittel, durch welches Gott die Schuld oder Unschuld des Bezüchtigten sichtbar machen würde, also als eine Unschuldsprobe

⁷⁶⁾ Vergl. Plin. 15, 30, 40, welcher purgatio so braucht.

⁷⁷⁾ Diese Aussöhnung entspricht wenigstens mehr dem Wesen des heiligen Sacramentes, welches dann gemäß des Aussprüches des Evangelisten Matthäus 26 v. 28 als ein Verjährungsmaß zwischen dem reumüthigen Verbrecher und Gott zur Vergebung seiner Sünden dem bußfertigen Sünder gereicht wird. Sie steht aber auch in Übereinstimmung mit einem althergebrachten Brauche der christlichen Kirche, wonach dem zu ihr bußfertig zurückgelehrten Neuer als Zeichen seiner Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Glaubigen der Erlebenskuss gegeben wurde, welchen beispielweise auf dem Konzil zu Konstantinopel 869 das Haupt der Bischofskirmer Theodor Kristinus von dem anwesenden Kaiser Basilios erholt. Fleury a. a. D. liv. 48 no. 49.

eingestellt werden sollen, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Möglichkeit vorgesehen worden sein, daß die Probe nicht nur die Unschuld, vielmehr auch die Schuld offenbare und würde man Bestimmungen über die dann eintretenden Strafen getroffen haben, weil dann der Schuldiggezelte eine zweifache, nämlich nicht allein die auf das geoffenbare ursprüngliche Vergehen gesetzte, sondern auch die wegen des Missbrauchs des Abendmahles und der freventlichen Versuchung Gottes zu erleidende Strafe verdient hätte.

Einen wesentlichen Belag für meine Ansicht, daß der Klerus das Abendmahlshmen Seitens der Verdächtigten nur in der Voraussetzung angerathen habe, daß der Schuldige an den Tisch des Herrn zu treten nicht wagen würde, und sonst gegen die Abendmahlsprobe bieten mir die Schlussworte Can. 10 des Wormser Konzils:⁷⁸⁾

Quodsi non fecerit — i. e. Missam non celebrat et non communicat —, quinquennio a liminibus ecclesiae extraneus habeatur.

Denn sie beweisen zunächst, daß der Fall des Weigerns der Abendmahlsnahme vorgesehen ist. Es muß dann aber um so auffälliger erscheinen, daß das Misslingen der Probe eine Berücksichtigung nicht gefunden hat, und bestätigt dieser Umstand die Annahme, daß der Fall des unwürdigen Empfanges des Abendmales als unmöglich gedacht ist und also lediglich auf die Scheu der Thäter vor dem unwürdigen resp. unvorbereiteten Abendmahlsempfange bei Erlass der Beschlüsse gerechnet war. Sodann giebt die reinkirchliche Strafe des Ausschließens vom Kirchenbesuch einen Anhalt dafür, daß es sich bei den Wormser Vätern mehr um ein disziplinarisches Einschreiten gegen die die kirchliche Buße versagenden Geistlichen, als um Aufstellen einer

⁷⁸⁾ Can. 26 Caus. II quæst. 5 a. E.

Beweistheorie bezüglich Einführen oder Guttheit eines bestimmten Beweismittels gehandelt hat.

Danach kann aber die Entstehung der Abendmahlprobe auf das Wormser Konzil nicht zurückgeführt, dasselbe nicht einmal als Belag des Bestehens einer solchen Probe bezeichnet werden.

S II. Die Bestimmungen des Konzils zu Tribur.

Noch weniger ist die Satzung des Konzils zu Tribur, ohne deren Worten und dem Sinne Gewalt anzuthun, als Belagstelle für eine bestandene, bezüglich vom Clerus begünstigte, Abendmahlprobe zu erachten. Dieselbe sagt weiter nichts, als daß bei Streitigkeiten zwischen einem Geistlichen und einem Laien letzterer zum Reinigungseid verstaatet werden könne, für den Geistlichen es jedoch schon ausreichend sei, wenn er nach einer feierlichen und eindringlichen Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, seine Angaben aufrecht erhalte. Es ist somit die Befreiung der Geistlichen von der auf Grund früherer⁷⁹⁾ Bestimmungen auch ihnen zufallenden Eidesleistungspflicht ausgesprochen.⁸⁰⁾

Der Unterschied zwischen dem Geistlichen und Laien ist also dieser: der Geistliche braucht nach vorgängeriger Ermahnung nur zu sagen: „es ist so, wie ich gesagt habe,” ist dagegen von dem Leisten eines feierlichen Eides, von der Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Nächter der Unwahrheit entbunden; für den Laien reicht jedoch die bloße Versicherung der Wahrheit seiner Angaben nicht aus, er hat diese Versicherung vielmehr unter feierlichen Worten, unter Anrufung Gottes abzulegen.

⁷⁹⁾ j. B. conc. Agath. i. S. 506, Itord. i. S. 524, Gregor II i. S. 726 (can. 12, 13, 5. Caus. II qu. 5).

⁸⁰⁾ Vielleicht nach Analogie des von Leo III etwa i. S. 800 eingeschlagenen Verfahrens, welcher sich von einer gegen ihn erhobenen Anschuldigung nur durch eine öffentliche Erklärung reinigte. M. s. Antonius Th. II Histor. Tit. 14 Kap. 1 § 8, Burchard a. a. D. II §. 198, Ivo a. a. D. Th. V Kap. 318.

Nichts hat jedoch den Vätern zu Tribur sicher ferner gelegen, als durch die gebrauchten Worte: presbyter vero vice juramenti per sanctam consecrationem interrogetur, für die Geistlichen an Stelle des Reinigungseids die Abendmahlprobe einführen zu wollen; zu die Abendmahlprobe haben sie bei diesen Worten gewiß nicht gedacht.

Zunächst kann der Satz als unstreitig vorangestellt werden, daß die Geistlichen jedenfalls in eine günstigere und nicht in eine schlimmere Lage als die Laien haben gebracht werden sollen. Die Gottesurtheile sind dagegen in dem deutschen Gerichtsverfahren von jeher für ein schwereres, dem Producenten ungünstigeres Beweismittel als der Reinigungseid aufgefaßt und nur erforderlich worden entweder von Personen, welche der Eideshelfer entbehrt,⁸¹⁾ oder welche wegen Unfreiheit,⁸²⁾ Unrüdigkeit⁸³⁾ oder vorbegangenen Meineides⁸⁴⁾ zur Eidesleistung unwürdig gehalten würden. Es ist schon deshalb nicht anzunehmen, daß die wegen ihres Standes für bevorzugt erachteten Geistlichen an Stelle des Eides sich haben einem Gottesurtheile unterziehen sollen.

Davon abgesehen sind die Worte „per sanctam consecrationem interrogetur“ grammatisch richtig und wortgetreu nicht dahin zu übertragen: „er werde durch das heilige Abendmahl geprüft,” sondern „er werde unter einer feierlichen Ermahnung befragt.“ Denn abgesehen davon, daß nirgends die Wendung „per ferventem aquam, per candens ferrum, per judicium Dei, per corsnaedam interrogare“ oder eine ähnliche gefunden wird, wo von Anstellen der Gottesproben die Rede

⁸¹⁾ Lex Rip. 31 c. 5; lex Inac c. 77 (bei Canioiani IV, 243); I. Alomann. 44 c. 1; I. Bajuv. Tit. 9 Kap. 4 § 4, 8, 9; Gragab im Tit. de food. conjug. cap. 55 (bei Schiller S. 531).

⁸²⁾ j. B. Conc. Tribur. cap. 22 (bei Rogino, de synod. dioec. II, 302; Lex Rip. c. 30; Nethelstan. Ges. Kap. 22, Nethelred's Ges. I Kap. 3 (bei Schmid a. a. D. S. 76, 109).

⁸³⁾ j. B. Höherlin a. a. D. S. 3.

⁸⁴⁾ j. B. Edwards Ges. I Kap. 4 (bei Schmid a. a. D. S. 61).

war,⁸⁵⁾ ist das heilige Abendmahl *int corpus juris canonici* und überhaupt im mittelalterlichen Latein niemals *consecratio* genannt worden. *Consecratio* bezeichnete im kirchlichen Latein vielmehr die Weihe, die heilige Handlung des Weihens, wird aber ähnlich, wie dies auch anderweitig⁸⁶⁾ geschieht, bisweilen auch für die, namentlich bei Priesterweihen, der Weihhandlung vorausgehende feierliche und eindringliche Ansprache bezüglich Vorhaltung über die Heiligkeit des folgenden Weihaktes gebraucht, und wird deshalb auch eine jede feierliche Vorhaltung und Vermahnung vor einer heiligen Handlung *consecratio* genannt. Auch vor abzuleistenden Eides pflegte man schon früh eine Vorhaltung über deren Bedeutung verbunden mit einer Vermahnung vor deren überreikter oder frevelhafter Ableistung voranzuschicken, welche man mitunter *consecratio* benannt findet. Schon im jüdischen Rechte⁸⁷⁾ war es üblich, daß unter Umständen der nach vorangegangener feierlicher Ermahnung gemachten einfachen Bestärkung einer Angabe die Kraft eines Eides zugesprochen wurde, wie wir ja sogar auch noch in der zu Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen preußischen Gerichtsordnung⁸⁸⁾ der Säzung begegnen, daß es in Sachen der Juden gegen Juden bei jüdischen Zeugen keines Eides bedürfe, sondern dem Zeugen nur die zehn Gebote und die im mosaischen Gesetze ausdrücklich befahlene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner ernstlich zur Gemüthe zu führen seien.

Kann es unter diesen Umständen befremden, daß die Väter von Trier den Geistlichen das ihnen sicher aus dem jüdischen Rechte bekannte Vorrecht, an Stelle der feierlichen Wortformeln nach ernstlichem Zugemütheführen der Pflicht, die Wahrheit zu

⁸⁵⁾ Es heißt vielmehr immer etwa: *servonti aqua vel candoni forro se expurgaro* (can. 15 Caus. II qu. 5).

⁸⁶⁾ z. B. Lampr. Elag. 9. Vergl. auch Clc. Balb. 14, 33.

⁸⁷⁾ Eccell I Titel 10 § 345. Vergl. auch Gränkel „der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Recht.“

sagen, durch eine einfache Versicherung die Wahrheit ihrer Angaben zu bekräftigen, zu verschaffen bemüht waren?⁸⁹⁾

Dass aber auch nur dies Vorrecht geschaffen werden sollte, dafür liefern die vom Konzil selbst beigegebenen Motive der Säzung einen Belag. Es heißt nämlich im Texte weiter:

quia sacerdotes ex levi causa jurare non debent. Manus enim per quam corpus et sanguis Christi conficitur, juramento polluetur? Absit: cum Dominus in evangelio⁹⁰⁾ discipulis suis dicat: „nolite omnino jurare: sit autem sermo vestra: est, est; non, non. Quis autem his abundantius est, a malo est.“

Zweck der Säzung ist also, dem vorzugreifen, daß die Geistlichen wegen jeder Kleingetümlichkeit schwören⁹¹⁾; ihr Grund: daß der Mißbrauch des Eides die Priester schändet, Christus auch ausdrücklich seinen Jüngern die Pflicht auferlegt habe, die Wahrheit ihrer Angaben ohne jeden weiteren Zusatz durch die Worte „ja“ oder „nein“ zu versichern, und, da die Geistlichkeit die Nachfolger der Jünger seien, jene Worte auf sie besonderen Bezug haben.

⁸⁸⁾ Die Säzung ist nicht einmal neu. Demn schon in Wilhards Gesetze heißt es Kap. 17 (bei Schmid a. a. D. S. 12): *Biscomes word and cyninges sis uulugno buton ade*. Des Bischofs und des Königs Wort sei ohne Eid glaubwürdig.

⁸⁹⁾ Evang. Matth. Kap. 5 V. 37: „Ἐσταὶ δὲ ἡ λόγος ὅμιλον ναι ναι, οὐ οὐ τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐπ τοῦ πουντροῦ ἔστιν.“ mit Brief des Jakobi Kap. 5 V. 12: „Πρὸ πάντων δὲ, ἀδελφοί μου, μὴ ὅμιλετε, μῆτρες τον οὐρανὸν μῆτρα τὴν γῆν μῆτρα ἄλλον τινὰ ὄρκον· ἢτω δὲ ὅμιλον τὸ ναι ναι καὶ τὸ οὐ οὐ παρὰ κρίσιν πέσοτες.“ und Evang. Matth. Kap. 23 Vers 16.

⁹⁰⁾ Das die Geistlichen sich durch Eid reinigten, war sätzlich. Man sehe Wilhards Ges. Kap. 18 u. 19 (bei Schmid S. 12):

18. Mynstros aldon hinc caenno in preostes canno. Proost hinc clausio sylfas adi in his halgum hraegle ast foran wiosodo pus ewodondo: Veritatem dico in Christo, non montior. Der Klosterabt reinige sich durch Priesterreinigung. Ein Priester reinige sich mit seinem eigenen Eide in seinem heiligen Gewande vor dem Altar, so sprechend: Veritatem pp.

19. Swyldco Diacon hinc clausio. Ebenso reinige sich der Diakon.

Ein zweckloser Eid ist allerdings eine unnütze Anrufung Gottes, und enthält folgeweise gegen die Gebote einen Missbrauch des göttlichen Namens. Daß das Konzil die Geistlichkeit von diesem Missbrauche abzuhalten bemüht gewesen, kann nur gebilligt werden. Strafbarer und noch mehr unsittlich, als die unnütze Führung des göttlichen Namens, ja geradezu verdammenswerth ist aber der Missbrauch des christlichen Liebes- und Erinnerungsmahles. Soll der Christ, soll insonderheit der Geistliche nicht einmal den Namen Gottes unmäßiglich führen, so kann noch weniger ihm vergönnt, kann ihm sicher wenigstens nicht aufzuerlegen sein, den Leib und das Blut unseres Heilandes missbräuchlich zu genießen⁹¹⁾). Etwas anderes, als ein grober und sündhafter Missbrauch des Abendmahles, ist es aber bestimmt nicht, wenn das zur Erinnerung an den Erlöser und zur Ver-

91) Es ist aber völlig unerfindlich, wie die Verfechter der Abendmahlsparte über das ihrer Auffassung geradezu widerstreitende Verbot der geistlichen Gerichte hinwegkommen, und die von ihnen vertretene Ansicht mit der längst vor dem Konzil von Verona bestandenen, auf dem im Jahre 1184 abgehaltenen Konzil von Neuen bestätigten Vorschrift in Einklang bringen wollen, wonach „leber, welcher geweihtes Wasser, den Chrysam der Firmung, das Oel der Katechumenen oder geweihte Hostien zur Ermittelung der Zukunft verwendet, einen solchen Grad von Verachtung oder Missbrauch der Sakramente, der Geheimnisse der Religion oder Ceremonien zu erkennen giebt, daß er der Feierei verdächtig als Neper dem heiligen Officium und dessen Strafen verfällt.“ — Chymerick directorium inquisitorum (Rom 1587) p. 2. qu. 1; Fleury hist. eccl. t. 73 Nr. 54; Veroneser Konzil im zehnten Bande der Konzilsammlung. — Denn der Unterschied zwischen Enthüllung der Geheimnisse der Zukunft oder der der Vergangenheit ist doch sehr so grosser, daß die Eine als den Grundsätzen der christlichen Religion widersprechend verdammenswerth, die Andere dagegen als denselben zusagend geboten erscheint und deshalb ihr die heiligen Sakramente dienstbar sein sollen. Bissher hat Keiner, auch Cardinal Wesemann nicht, Ausschluß hierüber ertheilt und dieses Kirchenverbotes gedacht, wann er den Beweis der Abendmahlsparte führe. Als etwas anderes, wie das Verlangen, der menschlichen Wahrnehmung entzogene Geheimnisse zu enthüllen und auf diese Weise kennlich zu machen, darf aber das Gottedurthell nicht erachtet werden.

gebung unserer Sünden eingesehete Versöhnungsmahl zu anderen Zwecken und aus anderen Beweggründen genommen wird, nämlich zur Versuchung Gottes, sich dadurch zu offenbaren und für oder gegen den Empfänger einzutreten, wo Gottes Hilfe nicht dringend nötig ist. Sicher besudelt den Priester noch mehr, als ein unnützer Eid, ein missbräuchlicher Genuss des heiligen Abendmahles.

Unter diesen Umständen kann ich aber nicht glauben, daß das Konzil, indem es die Geistlichen, wegen Kleinigkeiten zu schwören, abmahnte, gewollt haben soll, daß dieselben, wo schon eine Eidesleistung für ein Missbrauch erschien, zum Beischen der Wahrhaftigkeit ihrer Angaben das Abendmahl nehmen sollten. Es septe vielmehr fest, daß das bloße „ja“ und „nein“ eines Geistlichen⁹²⁾ die Kraft eines Laieneides haben solle⁹³⁾.

S 12. Die Zeugnisse der Chronisten.

Weltliche und kirchliche Gesetze haben also die Abendmahlsparte nicht eingeführt und nicht gebilligt. Ihre Entstehung müßte also anderwärts zu suchen, ihr Bestehen und Wesen anderweitig zu beweisen sein.

Für ihr Bestehen wird man aber immerhin noch anführen können, daß, wenn auch die Worte der Gratianschen Lesart: „communicent in hæc verba: Corpus Domini sit mihi ad

92) Dies ist auch um so weniger auffällig, wenn man die exceptio nelle Stellung der Geistlichen in geistlichen Gerichten berücksichtigt, wonach bis zum Erlass der Bulle des Papstes Innocenz VIII. vom 25. September 1487 die Bischöfe von der Jurisdiktion des heiligen Officiums befreit, die weltlichen Herrscher dagegen derselben unterworfen waren. Chymerick a. a. D. p. 5. qu. 25—27, 31; Pegna a. a. D. hierzu; Ecclena „do modo praecordoni in causis S. offioii; Florente a. a. D. S. 8 Abschn. 2.

93) Ähnlich wird noch jetzt z. B. bei den Mononiten nach dem preußischen Gesetz vom 11. März 1827 — Gesetz-Sammel. S. 28. — die mittels Handschlages abzugebende Versicherung der Wahrheit einer förmlichen Eidesleistung gleichgestellt.

probationem hodie⁹⁴⁾ im Kap. 15 des Wormser Konzil ein Zusatz Burchard's sind, dies doch wenigstens für ein Bestehen der Abendmahlprobe zu Anfang des elften Jahrhunderts sprechen würde, sowie, daß eine Menge Chronisten Fälle bestandener Proben überliefern. So soll⁹⁵⁾ im Jahre 869 (870) der Papst Hadrian dem Könige Lothar von Lotharingen die Abendmahlprobe vorgeschrieben, Lothar sich derselben unterzogen haben und, sein späterer Tod, eine Folge der göttlichen Strafe gewesen sein, weil er, während er schuldig war, das Abendmahl zu nehmen wagte. Im Jahre 841 soll sich der Erzbischof Friedrich vor dem Verdachte einer gegen den Kaiser angezettelten Verschwörung⁹⁶⁾, drei Jahre später, im Jahre 844, Gerfred, Mönch von Flavigny von dem Argwohne, daß er den Bischof Adalgarde gemordet habe⁹⁷⁾; und im Jahre 1077 Gregor VII. vom Verdachte der Simonie⁹⁸⁾ sämtlich durch Genüß der Hostie bezüglich des Abendmales gereinigt haben. Ein der Häresie angeklagter Mönch⁹⁹⁾ reinigte sich durch die Abendmahlprobe, einem anderen Cleriker, welcher sich im elften Jahrhunderte derselben Probe freuentlich unterzog¹⁰⁰⁾, wuchs dagegen der Nebel heraus. Bei Dietmar¹⁰¹⁾, wird Julitta, die Gemahlin und Wittwe des Herzogs Heinrich von Bayern von dem Verdachte des vertrauten Umganges mit dem Bischof Abraham durch Besiehen der

⁹⁴⁾ Chronic. Reichensperg. Mon. a. 870; Regino: annales Metenses ad a. 869; Gregor von Tours, X cap. 8; Dietmar. Morsob. lib. II (ed. Mader) S. 41; Du Gange, glossarium S. 1585; Augusti a. a. D. S. 286; Mayer a. a. D. S. 75.

⁹⁵⁾ Du Gange: Glossarium III, 180. 193.

⁹⁶⁾ Simonibus, concil. Galliae III, 532 und bei Harduin Bd. VI Th. 1 S. 432 ff.; Chiffletius in historia Tremontiensi S. 242; Du Gange, a. a. D. S. 181.

⁹⁷⁾ Vel Lambert: Schafnab. a. 1077; Du Gange a. a. D. S. 181.

⁹⁸⁾ Histor. Trevirens. p. 245; Du Gange a. a. D. S. 181.

⁹⁹⁾ Glaber Rudolphus histor. Buch V Kap. 1. Bd. IV S. 58.

¹⁰⁰⁾ Lib. II S. 25.

Abendmahlprobe gereinigt; Adam von Bremen¹⁰¹⁾ läßt einen des Ehebruchs bezüglichen Bischof sich durch das heilige Mahl reinigen, und gegen den des Muttermordes bezüglichen Grafen Eulalus von Auvergne wurde der Verdacht fallen gelassen, nachdem er das Abendmahl genommen¹⁰²⁾.

Dies sind die Fälle angeblich bestandener Abendmahlproben, welche man in der Regel mehr oder weniger vollständig aufgeführt findet. Man könnte endlich auch geneigt sein, den Ausspruch des Bischofs Gualdricus¹⁰³⁾ für das Bestehen einer Abendmahlprobe anzuführen:

Communio sancta, quam ex illo pridem altari suscepi,
veniat mihi ad pernicem et sancti spiritus gladium
invoco in animam meam, si haec unquam verba Regi
de vobis dixi.

§ 13. Deren kritische Würdigung.

Mehr, als alle diese Beläge und Zeugnisse, habe ich aber nirgends angeführt gefunden. Was nun ihre Beweisfähigkeit für das Bestehen einer Abendmahlprobe anlangt, so ist vorweg zu bemerken, daß schon Callot¹⁰⁴⁾ darauf aufmerksam gemacht hat, auch anderweit¹⁰⁵⁾ zugestanden wird, daß das Abendmahl bei den Gottesurtheilen häufig in Verbindung mit anderen Proben, vor denen es herging, gebraucht ist. Bei den Angelsachsen war sogar die Vorbereitung auf das Gottesurtheil durch Bekennnis der Sünden, ein strenges Fasten und Nehmen des Abend-

¹⁰¹⁾ cap. 147. Bergl. denselben III c. 31.

¹⁰²⁾ Gregor Turons.: histor. Franc. Lib. X Cap. 8.

¹⁰³⁾ Gualdricus episc. Laudunensis ap. Guibertum lib. III de vita sua cap. 8; Du Gange a. a. D. III, 1582.

¹⁰⁴⁾ Historia Gottesschalcii praedestin., append. Miscell. opusc. VI de populari iudicio Dei sect. III, S. 527.

¹⁰⁵⁾ Schröckh, a. a. D. Bd. XXIII S. 245; Augusti a. a. D. Bd. X S. 285.

mahles gesetzlich¹⁰⁶⁾ vorgeschrieben, und anderweit scheint das Kommuniciren vor dem Gange zum Gottesurtheile mindestens durch Gewohnheit üblich¹⁰⁷⁾ gewesen zu sein. In allen solchen Fällen war aber das Abendmahl nicht Gottesurtheil, nicht das Mittel zur Erforschung der Wahrheit und des Rechtes, zur Feststellung der Schuld oder Unschuld, sondern dies Mittel war erst die hinter dem Abendmahlsgenusse folgende Probe. Solche Fälle des Abendmahlsgenusses bei Gelegenheit der Gottesproben sind umso weniger ein Belag für das Bestehen einer selbstständigen Abendmahlprobe, als festgestellt machen niemals zwei verschiedene Proben hintereinander in derselben Sache abgenommen sind. Wo also das Abendmahl in dieser Verbindung mit anderen Gottesproben genommen ist, hatte es sicher nicht die Natur eines Gottesurtheiles. Von einer Abendmahlprobe könnte also nur die Nede sein, wenn das Abendmahl ohne eine andere nachfolgende Probe als Beweismittel der Schuld oder Unschuld genommen wäre. Für ein solches Vorkommen liefern die angeführten Stellen keinen Belag.

Durch Aufnahme des Wormser Konzils mit der Burchardschen Lesart in das Gesetzgebungswerk haben allerdings die Worte: *communicent in haec verba: Corpus Domini sit mihi ad probationem hodie die Kraft einer kanonischen Bestimmung erhalten*, und würde man ihres bedenklichen Ursprungs ungethet, zu sagen berechtigt sein, daß von dieser Reception an die

¹⁰⁶⁾ Abelstan's Ges. Kap. 26 (bei Schmid S. 77); Willkins: glossar ad leges Anglos. unter d. W. „Ordo“. Vergl. Schotanus, altfränkisches Lanbr. S. 49—53.

¹⁰⁷⁾ Siehe Du Gange a. a. D. III S. 183; Martene, de antiqu. eccl. rit. ordo IX. (III 477) wo es heißt bezüglich des Probeblitzen: *judicium probationis in pane et caseo, quod in celebratione Missarum, et decantatione psalmorum, et communione corporis et sanguinis Domini et adspersione aquae benedictas et adjuratione nominis secundum praeditum modum fieri debet*; Andr. Sunesen: leges Scaniae, lib. VII cap. 15; Walter, corpus jur. Germ. (formulae exorcismorum) III 571.

Kirche die Abendmahlprobe eingeführt bezüglich gutgeheißen habe. Es muß jedoch auffallen, daß es im Texte nur *corpus Domini* heißt und nicht die Worte *corpus et sanguis Domini* gebraucht sind.

Einmal hat nämlich zu Burchards und auch zu Gregor VII. Seiten der erst auf dem Kastriker Konzil zum Dogma erhobene Gebrauch, die Hostie ohne den Kelch zu nehmen, noch nicht bestanden¹⁰⁸⁾.edenfalls ist es aber bis in die neueste Zeit hinein, den Priestern niemals gestattet gewesen, bei Messopfern Brot ohne Wein zu nehmen, da dies schon der Papst Gelasius¹⁰⁹⁾ streng verboten hatte, und dieses Verbot auch spätere Päpste niemals aufgehoben haben.

Andererseits beweist die im Mittelalter noch fast ausnahmslos vor kommende Sprachverbindung „corpus et sanguis Domini“¹¹⁰⁾, daß mit „corpus“ nur das geweihte Brot bezeichnet wurde¹¹¹⁾. Insofern uns nun in dem Berichte über die Probe, welcher Gregor VII. sich selbst unterzogen haben soll, gesagt wird, *partem Dominici corporis accepit*, finden wir Belag, daß zu Gregor VII. Seiten zwischen dem Abendmahlnehmen und der Gottesprobe der Hostie der Unterschied obwaltete, daß als Gottesprobe nur das geweihte Brot, als Abendmahl noch Brot und Wein genommen wurde. Wäre also selbst durch

¹⁰⁸⁾ Gfrörer a. a. D. II S. 802; Gieseler a. a. D. II b, 427; Schenkel, Abendmahlstreitigkeiten (bei Herzog Realencyclopädie I. S. 31 ff.) Streit (ebenda Bd. 16 S. 802) und Ebrard, das Dogma vom heiligen Abendmahl und seine Geschichte. Bd. I S. 496.

¹⁰⁹⁾ Ungefähr im Jahre 494. M. i. can. 12 Dist. II de Consecr.

¹¹⁰⁾ Du Gange a. a. D. III 1585; Regino ad a. 951. Sirmund. concil. Gall. III, 532 und bei Harbuin VI. I, 483.

¹¹¹⁾ Im can. 12 Dist. II de consecr. heißt es: „Comperimus autem, quod quidam sumpta tantummodo corporis sacri portione a calice sacri cruoris abstineant.“ und can. 41 ebenda: „in specie panis et vini Christi carnem et sanguinem honoramus.“

¹¹²⁾ Lambertus Schastnab. a. 1077.

die Aufnahme der obengebachten Worte der Gebrauch gutgehissen worden, daß das geweihte Brot als Mittel zur Erkenntnis bezüglich zum Beweise der Wahrheit, des Rechtes und der Unschuld oder Schuld genommen werden könne, so würde doch immerhin nichts weiter geschehen sein, als daß eine Gottesprobe des geweihten Brotes nach Analogie des geweihten Bissens der Angelsachsen sanktionirt und von dem Papste später sogar selbst als Beweismittel in Anwendung gebracht worden sei. Für eine bestehende Abendmahlssprobe wird dadurch ein Beweis aber nicht abgegeben.

Was die Fälle des Königs Lothar¹¹³⁾ und des der Häresie angeklagten Mönches¹¹⁴⁾ anlangt, so hat bezüglich des Lotharschen Falles schon Augusti¹¹⁵⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß Hadrian nicht eine Abendmahlssprobe, sondern einen Reinigungseid von dem Könige erfordert habe, nach dessen Ablegung er erst zum Abendmahl zugelassen werden sollte. Der Mönch dagegen hat das Abendmahl als Bestärkung seines Glaubens¹¹⁶⁾ und der Versicherung, daß er die früher gegen dessen Kraft gehegten und ausgesprochenen Zweifel aufgegeben und verloren habe, nicht aber zum Beweise, daß die Bezeugigung der Häresie zu Unrecht geschehen sei, genommen. In den von dem Erzbischof Friedrich¹¹⁷⁾, von dem Mönche Gerfred¹¹⁸⁾, dem Grafen Eulalius¹¹⁹⁾, der Herzogin Sibilla¹²⁰⁾, angeblich bestandenen, sowie dem durch

113) Vergl. oben Ann. 94 S. 44.

114) Histor. Tirovirens p. 245.

115) a. a. D. Vb. X S. 286.

116) Denn Sedem, welcher zum Glauben zurstiehrte, wurde nach vorangegangener Beichte das heilige Abendmahl gereicht. — Florente a. a. D. S. IV, II. 2 Abs. 24. — Vergl. auch oben Ann. 77 S. 36 und Ann. 74 S. 84.

117) Du Cange a. a. D. III 180, 198.

118) Siehe oben Ann. 96 S. 44.

119) Gregor Turcens. histor. Franc. X. Kap. 8.

120) Ditzmar a. a. D. II, 25.

Adam von Bremen¹²¹⁾ berichteten Fällen des Abendmahlsgenusses bei Gelegenheit des Unschuldsbeweises von erhobenen Bezeugungen der Verschwörung, des Mordes bezüglich Muttermordes, der Unkeuschheit und des Ehebruchs ist das heilige Mahl nicht zum Beweise der Unschuld, sondern als Vorbereitung bezüglich Bestärkung eines erforderlichen Reinigungseides genommen. In allen diesen Fällen gehen die vor Verabreichen des heiligen Mahles Seitens der verabreichenden Priester an die Empfänger gerichteten Ansprachen nämlich darauf hinaus, daß man sich prüfen möge, ob man zum Empfange des heiligen Mahles vorbereitet sei, denn Gott kenne das menschliche Gewissen in seinen innersten Falten. Nirgends aber finden wir auch nur eine Spur von Verwünschungen und Beschwörungen, wie sie bei den Gottesurtheilen vorgeschrieben sind, ähnlich etwa dem gebotenen Zusatz bei Verabreichen des geweihten Bissens¹²²⁾: „dah, wenn der Verdacht begründet sei, Schlund und Gurgel des Bezeugten zusammengezogen werden, und er den genommenen Bissen wieder von sich geben möge.“

Hinter dem Ausspruch des Bischofs Gualdricus¹²³⁾ etwas anderes als eine Betheuerungsformel namentlich Belag für eine Abendmahlssprobe finden zu wollen, kann, ohne den Worten Gewalt anzuthun, sicher nicht geschehen, zumal das gebrauchte Wort pridem andeutet, daß es sich um ein bereits genommenes und nicht um ein erst zu empfangendes Abendmahl handelt. Der von Glaber Rudolphus¹²⁴⁾ mitgetheilte Fall endlich enthält bei der augenscheinlichen Unglaubwürdigkeit der berichteten Thatsache mich jeden weiteren Eingeheng auf denselben.

121) Kap. 147.

122) Matterne a. a. D. (ordo X) III, 480: ita ut . . . fauces illius et guttur constringantur et quidquid ex praedicto pane et caseo ore perceperit, antequam ventris hospitia tangat, cum sanguineo vomitu illud rejiceat, si quo tuo sancto iudicio convictus ac superatus tramat et tristescat u. s. w.; Walter a. a. D. III, 559 ff., 572.

123) Oben Ann. 103 S. 44. — 124) Siehe oben Ann. 99 S. 48.

§ 14. Schlußbemerkungen.

Nach allen diesen Erwägungen kann füglich die Behauptung, daß das Abendmahl zu irgend einer Zeit als Gottesprobe genossen sei, als widerlegt und als der thatfächlichen Grundlage entbehrend bezeichnet werden. Es erübrig't nur noch zum Schluße darauf aufmerksam zu machen, daß das Abendmahl nach dem Willen seines göttlichen Einsetzers, ein Erinnerungs- und Verlöhnungsmahl sein und zur Vergebung der Sünden des Empfängers führen sollte. „Denn,“ — um mich den Worten Druthmars¹²⁶⁾ anzuschließen, — „Jesus gab den Jüngern das Sakrament seines Leibes zur Vergebung der Sünden und als Band der Liebe, damit sie, dieser Handlung eingedenkt, daßjenige stets im Bilde thun möchten, was der Herr für sie zu thun im Begriffe stand.“ Mit dieser Natur, diesem Zwecke, dieser erhaltenen Aussöhnung des Abendmales würde sicher der Gebrauch, dasselbe zur Prüfung zu benutzen, wenig im Einklange stehen. — Und wenn auch Radbertus¹²⁷⁾ den Ausspruch thät, daß, wer das Fleisch Christi unwürdig essen und sein Blut unwürdig trinken werde, der sich selber das Gericht esse, so hat er doch sicher dabei nicht an die Gottesurtheile gedacht, nicht diesen das Wort reden wollten. Indem er vielmehr vorher darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Erlöser an dem Beispiele des Verräthers Judas habe lehren wollen, das Abendmahl könne eben sowohl würdig, als unwürdig empfangen werden, hatte sein Ausspruch keine weitere Bedeutung, als die Grundsäge aufzustellen, daß das mit Einsehen des Abendmales gegebenen Heiles nur die theilhaftig werden, welche es gläubig und würdig, nicht aber jene,

welche es unwürdig und freventlich empfangen, sowie, daß des Heiles und wahren Lebens daran werden, welche an den Tisch des Herrn zu treten säumig sind¹²⁷⁾. Ist es aber, wie die 10 Gebote lehren, schon sündhaft, den Namen Gottes mißbräuchlich zu führen, hat Christus seinen Jüngern sogar schon die Anrufung Gottes im Eide als freventliche Handlung untersagt¹²⁸⁾, um wieviel freventlicher und sündhafter muß dann erst ein Mißbrauch mit des Erlösers eigenem Leibe und eigenem Blute sein.

127) In dieser Weise hat die Geistlichkeit aber von den frühesten Zeiten an bis in die jüngsten Perioden die erhabene Bedeutung des heiligen Sakramentes aufgefaßt. Dafür spricht der zur Zeit des Tridentiner Konzils gegen den Erzbischof von Toledo, Bartholomäus Caranza, angestellte Prozeß und bietet Gewähr die gerechte Welgering des Abtes Johann de Lavor, auf das Verlangen des Prinzen Don Carlos einzugehen, und ihm, weil er als Unbüssfertiger zum Genusse des heiligen Abendmales nicht verstattet werden konnte, an Stelle desselben eine ungeweihte Hostie bei Gelegenheit des Communionsgangs der übrigen Königlichen Familie am 28. Dezember 1567 zu reichen. Vanderhamen vida del Rey D. Philippe II p. 120 sq.; Cabrera Historia del Rey de Espanna D. Philippe II 1. 7 c. 28.

128) Ev. Matthäi Kap. 5 Vers 37. Vergl. oben Ann. 60. S. 30, 89 S. 41.

126) Zu Matthäi XXVI 26, siehe Bibliothec patrum max. Lugdun. Vol. XV. S. 165; Gfrörer a. a. D. III S. 914. d. i. 1714. P. 122

127) a. a. D. vol. IX. S. 273 ff.